

Vorarlberger Landtag.

V. Sitzung

am 16. Oktober 1869.

unter dem Vorsitze des Henn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer

Gegenwärtig 18 Abgeordnete.

(Karl Ganahl beurlaubt.)

Beginn der Sitzung um 9 1/2 Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. Vernehmen Sie, verehrteste Herren, das Protokoll der vorhergehenden, (Sekretär verliest dasselbe.)

Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt.

HZ ist mittlerweile eingelaufen: die Rechnung des Anton Rohner in Bludenz betreffend die Verwaltung der sogenannten Lermooser Marschkonkurrenz - Gelder. Ich wäre der Ansicht, diese Rechnung demjenigen Comite, welches bestimmt war, über den Rechenschaftsbericht des Landesausschusses das Gutachten zu erstatten, zuzuweisen. (Keine Einwendung.) Es ist angenommen.

Herr Dr. Jussel hat mir einen selbstständigen Antrag überreicht, ich bringe ihn zur Kenntniß der hohen Versammlung. (Sekretair verliest denselben wie folgt:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der hohen Regierung der Wunsch des Landes des nach Einführung eines geordneten Grundbuches auszusprechen und hochdieselbe dringend zu ersuchen, durch das hohe k. k. Justiz-Ministerium schon in der nächsten Session des hohen Reichsrathes den Entwurf einer Grundbuchsordnung nach den Grundzüge zur gesetzmäßigen „Behandlung in Vorlage zu bringen.“

Ich werde diesen selbstständigen Antrag in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung.

bringen.

60

Herrn Guntram Hämmerle hat als selbstständige» Antrag einen Gesetzentwurf betreffend die Haltung von Zuchtstieren eingebracht. Ich werde auch diesen Antrag, weil er ein selbstständiger ist, in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung vorlegen.

Das Comite betreffend die Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern zur Landessteuerkommission hat sich constituirt und Herr Dr. Martignoni zum Obmanne und Herrn Bertschler zum Berichterstatter gewählt. Es hat dieses Komite auch bereits eine Liste von Männern, welche ihm geeignet scheinen, als Mitglieder in die Landeskommission treten zu können, verfaßt und diese Liste liegt im Vorsale zur Einsicht der verehrten Herren auf.

Das landwirthschaftliche Comite hat zu seinem Obmanne Herr Feuerstein und zum Berichterstatter Herrn Dr. Bikl gewählt.

Regierungsvertreter: Ich beehre mich, die vom Herrn Oberlandesgerichtsrath gestellte Interpellation dahin zu beantworten, daß auf Grund des am 13. d. in Rankweil aufgenommenen commissionellen Augenscheins-Protokolls Herr Pfarrer Jochum in Satteins unter Offenlassung des Rekurses an die hohe k. k. Statthalterei angewiesen wurde, am Teiche von Valduna den früheren Besitzstand wieder herzustellen.

O.-L.-G. Hämmerle: Ich erkläre mich mit der Beantwortung dieser Interpellation von Seite des H. Regierungsvertreters vollkommen befriediget.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist das Gesuch der Wagner'schen Filialbuchhandlung in Feldkirch um eine Subvention von 12g0 fl. zum Zwecke der Herausgabe des Werkes: „Staats- und Rechtsgeschichte der Länder Vorarlberg und Lichtenstein“ zu erhalten, eingebracht von Herrn Dr. Jußel.

O.L.G. Hämmerle: Ich würde den Antrag stellen, dieses Geschäftsstück dem Petitionsausschuße zur Berathung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein Gegenantrag erfolgt, nehme ich diesen als zugestanden an.
Wir kommen zur Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf der Bauordnung für das Land Vorarlberg.

Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß das Comite, welches bestellt wurde, um sich über die Art der Vervielfältigung dieses ausgedehnten Gesetzes auszusprechen, zu dem Beschlusse gelangte, dasselbe in Druck zu legen, weil es von bedeutender Wichtigkeit ist und weil es verdient, auch in unseren Akten ausbewahrt zu werden. Dieses wurde mir zu einer Zeit gemeldet, wo die hohe Versammlung nicht versammelt war und auch nicht zusammen gerufen werden konnte, um dieserwegen einen Beschluß zu faßen. Ich habe mir erlaubt, insoweit der hohen Versammlung vorzugreifen als ich den Regierungsentwurf in Druck legen lieferte, wie er auch den Herren bereits behändigt wurde.
Insoferne muß ich nachsuchen um Indemnität. Ich glaube die hohe Versammlung wird mich für entschuldiget halten. (Zugestimmt)

Es ist also dieser Gesetzentwurf, womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg beantragt wird, der zweite Gegenstand unserer heutigen Verhandlung. Die Herren werden nicht wünschen, daß ich dieses Gesetz Paragraph für Paragraph zur Kenntniß der hohen Versammlung bringe; sie werden vielleicht der Gewohnheit der frühern Sitzungen folgen und die erste Lesung als ausgeführt dadurch

61

betrachten, daß das Gesetz auf den Tisch des. Hause» und gedruckt in ihre Hände gelegt wurde.

Somit erwarte ich allfällige Anträge in Betreff der formellen Behandlung dieses Gesetz-Entwurfes.

Gsteu: Ich bitte ums Wort. Ich möchte mir die Frage erlauben, wie selbe schon der Herr O. L. G. R. Hämmerle in einer frühern Sitzung gestellt hat, wie lange wir Zeit haben zu tagen.

Landeshauptmann: Auf diese Anfrage kann ich, wie ich früher sagte, über den Zeitpunkt des Schlusses unserer gegenwärtigen Session, nichts Bestimmtes antworten. Ich glaube indeß immerhin, daß die Regierungsvorlage gemacht worden ist, um dieselbe in Berathung zu ziehen.

Gsteu: Ich hätte geglaubt, wenn wir allenfalls nicht mehr viel Zeit hätten, daß diese Vorlage, weil sie so umfassend ist, dem Landesausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden sollte, oder daß wir ein eigenes Comite dafür bestellen sollten. Es ist nicht gerade so dringend nothwendig, eine neue Bauordnung zu haben; wir haben beiläufig schon so eine Bauordnung. Es würde uns dieselbe doch bedeutende Arbeit geben und uns in anderen Arbeiten hindern.

Ich würde mir daher den Antrag zu stellen erlauben, diese Gesetzesvorlage entweder dem Landesausschusse zur Berichterstattung für die nächste Session zu überweisen, oder wenn das zu viel Arbeit für denselben erfordern würde, eine eigene separate ständige Commission aufzustellen.

Landeshauptmann: Was das Letztere betrifft, so sind wir nicht ermächtigt, eine ständige Commission während der Dauer des Landtages einzusetzen. Ich glaube, daß diese Vorlage einem schon bestehenden Ausschusse zur Berathung zugewiesen werden könnte. Findet derselbe, diese Vorlage in der heurigen Session noch durchzuberathen und an den Landtag eine Vorlage zu machen, so wird der Landtag auch bereit sein, darüber zu verhandeln, widrigens wohl von selbst dieser Gegenstand bis zur nächsten Session aufgeschoben bleiben würde.

Dr. Fetz: Ich beantrage, daß diese Gesetzesvorlage zur Berathung und Berichterstattung demjenigen Ausschusse zugemittelt werde, welcher für den Rechenschaftsbericht bestellt wurde.

Dieser Ausschuß hat meines Wissens keine so dringende geschäftliche Vorlagen und wird möglicherweise Zeit finden, noch vor Schluß dieser Session Bericht über diese Gesetzesvorlagen zu erstatten.

Landeshauptmann: Vereinigen Sie sich Hr. Gsteu mit dem Antrage des Hrn. Dr. Fetz?

Gsteu: Ich nehme meinen Antrag zurück und vereinige mich mit dem des Hrn. Vorredners.

Landeshauptmann: Folgt kein Gegenantrag? (Keiner) Somit nehme ich den Antrag des Hrn. Dr. Fetz für zugestanden an.

Wir kommen nun zum Comiteberichte über den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten. Ich ersuche Hr. Berichterstatter Dr. Bill den Vortrag zu halten.

62

Dr. Bikl: (Verliest den betreffenden Comitebericht wie folgt:
„Hoher Landtags

„Das Comite glaubt den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen als einen sehr gelungenen bezeichnen und dem h. Hause mit folgenden Abänderungen zur Annahme empfehlen zu können, indem er allen Anforderungen, welche rationelle Landwirthschaftslehrer bisher in

dieser Beziehung an eine Gesetzgebung machen zu können glaubten, entspricht und durch die bisher im Lande gemachten Erfahrungen gerechtfertigt erscheint.

„Das Comite hat bei der Prüfung dieses Gesetzentwurfes auch ein Gutachten des vorarlbergischen Landwirthschafts-Vereins über die Vertilgung von Maikäfern und Raupen, welches dieser dem Landesausschusse zur Gebrauchsnahme mittheilte, zu Rathe gezogen und gefunden, daß auch nach diesem an dem Entwurfe nichts Wesentliches abzuändern kommt.“

Landeshauptmann: Hat einer der Herren eine Bemerkung in der Generaldebatte zu machen? (Niemand). Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Spezialdebatte über und bitte Hr. Dr. Bikl §. 1 des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Dr. Bikl: (Verliest §. 1 des betreffenden Gesetzentwurfes). Zu diesem §. 1 findet das Comite Nichts zu bemerken, sondern findet denselben vollkommen entsprechend.

Landeshauptmann: Da kein Antrag dagegen erhoben wird, nehme ich an, daß der § 1 von der hohen Versammlung angenommen ist. (Angenommen). Ich bitte den Hrn. Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest §. 2 der Regierungsvorlage). Zu diesem Paragraphe stellt das Comite folgenden Abänderungsantrag:

„In der ersten Alinea wären die Worte" auf Äckern und Wiesen lediglich zu streichen, um die in diesem §. vorgesehenen Maßregeln auch in Fällen in Anwendung bringen zu können, in welchem sich schädliche Thiere auch in Wäldern oder Baumgärten in besorgnißerregender Menge zeigen, z. B. Borkenkäfer.“

Landeshauptmann: Das Comite beantragt die Worte: „auf Äckern und Wiesen" wegzulassen. Wird gegen diesen Antrag des Comites ein Gegenantrag erhoben? (Keiner). Somit bringe ich diesen §. wie er vom Comite verfaßt wurde, zur Abstimmung. Er lautet:

„Dieselben Personen (§. 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § I. vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit in besorgnißerregender Menge auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verlautbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

Diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des §. 2 in dieser Fassung anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Die anderen beiden Absätze sind nach der Regierungsvorlage vom Comite unverändert beibehalten worden und wenn keine Gegenbemerkung erfolgt, nehme ich dieselben als zugestanden an. (Angenommen.)

63

Dr. Bikl: (Verliest §. 3 der Regierungsvorlage). Auch diesen Antrag findet das Comite zweckentsprechend.

Gsteu: Ich bitte ums Wort. Mit der Ansicht des Comite, die da in diesem Antrage ausgesprochen ist, kann ich nicht vollkommen und überhaupt nicht einverstanden sein; denn es sind die Maikäfer so schädlich und eine so allgemeine Kalamität, daß mit der Verpflichtung der einzelnen Personen

zur Vertilgung derselben, diesem Übel nicht gehörig entgegengewirkt werden kann. Es soll dieß als eine gemeinsame Pflicht wenigstens der ganzen Gemeinde erklärt werden. Es ist nicht möglich, wenn man nur den Einzelnen verpflichtet, daß das Übel nur annäherungsweise ausgerottet werde, daß der einzelne Besitzer diese Käfer bewältige.

Nach meiner Ansicht wäre die ganze Gemeinde, die gesammten Grundbesitzer jeder Ortsgemeinde zur Vertilgung der Käfer verpflichtet. Das, wie sie gesammelt und die Vertilgung vertheilt wird, könnte der Gemeinde-Vertretung überlasten werden.

Ich beantrage diesen Paragraf dahin umzuändern, daß die Vertilgung der Maikäfer eine gemeinsame Verpflichtung aller Grundbesitzer einer Ortsgemeinde sei und daß der Gemeindeausschuß den einzelnen Grundbesitzern das einzuliefernde Quantum von Käfern bestimme, und allenfalls auch noch eine Prämie für Mehreinlieferung festsetze. Ich habe den Antrag formulirt, möglicherweise könnte man ihn besser formuliren.

Landeshauptmann: Herr Gsteu beantragt:

„Die Vertilgung der Maikäfer ist eine gemeinsame Pflicht aller Grundbesitzer jeder Ortsgemeinde. Der Gemeinde-Ausschuß hat das von dem einzelnen Besitzer einzuliefernde Minimum des Quantums der Maikäfer oder eine Ablössungssumme hiefür, sowie auch die Einlieferungsfrist zu bestimmen.“

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort zu ergreifen?

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte um das Wort. Mir scheint daß die Bestimmung des § 3 wenigstens in der Regel ganz ausreichend sei, und glaube, daß hauptsächlich die Verpflichtung zur Vertilgung der Maikäfer vor Allem dem Grundbesitzer als dem zunächst dabei Interessirten zukomme.

Ich würde jedoch dem Gedanken, welcher, soweit ich ihn ersaßt habe, vom Herrn Vorredner ausgesprochen wurde, in gewisser Hinsicht beistimmen und würde glauben, daß auch rücksichtlich der Maikäfer eine ähnliche Bestimmung, wie sie rücksichtlich der allgemeinen Abraupung im voranstehenden Paragrafe getroffen ist, im Gesetze eine Ausnahme finden dürfte. Meine Ansicht würde dahin gehen, daß unbeschadet der Bestimmung des §. 3, nach welcher jeder Grundeigenthümer zur Bertilgung der Maikäfer angehalten wird, die Bestimmung dahien ausgenommen würde, daß es der Gemeindevorsteherung frei stehe, bei besonderen Fällen, wo die Maikäfer zahlreicher und verheererend auftreten, auch eine allgemeine Vertilgung derselben anzuordnen, daß eine ähnliche Bestimmung wie in § 2 ausgenommen würde, etwa in der Art – „unbeschadet der Verpflichtung der Grundbesitzer steht

64

es der Gemeindevorsteherung frei, eine allgemeine Vertilgung der Maikäfer in geeigneter Weise anzuordnen und nöthigenfalls die Leistung von Notharbeiten zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr zu beanspruchen.“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Gsteu: Ich bitte nochmal ums Wort. Ich könnte dem Herrn Vorredner ganz beistimmen, wenn das Übel nicht so großartig und verheererend auftreten würde. Er will das, was ich will, blos ausnahmsweise feststellen. Ich

möchte die Vertilgung der Maikäfer gemeinsam von der ganzen Gemeinde als Regel feststellen und nicht nur als Ausnahme; denn das Übel tritt jedes dritte Jahr so verheerend auf, daß es fast unmöglich ist, wenn die Vertilgung desselben dem Einzelnen zugewiesen ist, demselben abzuhelpfen.

Ich muß diesfalls nur das bemerken, daß nicht blos der Einzelne den Schaden hat, wenn er die Bäume und Sträucher von den Maikäfern nicht reinigt, sondern daß, da diese Käser von den Bäumen und Sträuchern, wenn der Wind darnach geht, weithin in andere Gemeinden, ja selbst in andere Bezirke fortgetragen werden, daß sage ich, der Schaden, den der Einzelne nicht zu verhindern vermag, weit herum verbreitet wird. Darum möchte ich es als Pflicht der Gesamtgemeinde erklären und zwar als Regel. Wenn wir Bezirksvertretungen hätten, so würde ich erachten, daß diese Sache als eine gemeinsame Angelegenheit des Bezirkes betrachtet würde; denn wenn dem Übel nickt mit vereinten Kräften entgegengetreten wird, so nützt es nichts.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Christian Ganahl: Ich glaube, daß im Bezirke Montafon diese schädlichen Käfer am häufigsten vorkommen, nicht nur in Montafon sondern auch im Bezirke Bludenz. Die Vertilgung dieser schädlichen Käfer könnte in der Art wie sie beantragt wurde, nach meiner Ansicht nicht durchgeführt werden, sie würde den Besitzern von Bäumen, Sträuchern und Waldungen zur Unmöglichkeit; denn wenn diese Käfer jeder Besitzer von den Bäumen, die er um sein Haus hat, vertilgen soll, so braucht er mehr Leute als er wirklich im Hause hat. Bei uns ist das vielfältig der Fall, daß Buchenwaldungen gerade an die Güter angrenzen und gerade an diese Büchenwaldungen häufen sich die Käfer am meisten an. Es soll der Eigenthümer von seinen Obstbäumen die Käfer abschütteln, damit sie sich nicht ganz in seinem Grunde vergraben, mittlerweile aber bleiben die Käfer an den Rändern der Buchenwälder ausgestreut. Nun soll er in späterer Zeit dorthin gehen, stört er auch dort die Käser, so fallen sie nicht auf den Boden herab, sondern fliegen auseinander und graben sich zerstreut in die Erde ein. Insbesondere beim ersten Fluge ist dann der Schaden schon da.

Daß also die Maikäfervertilgung Pflicht jedes Eigenthümers von Bäumen, Sträuchern und Waldungen sei, kann ich unmöglich begreifen; denn es giebt auch Güterbesitzer, die ihre Bäume und ihre Wälder weit entfernt aber große Grundstücke haben. Diese werden von den Käfern, wenn dieselben nicht vertilgt werden, doch auch betroffen, und es würde mir der Antrag des Herrn Gsteu, daß die Vertilgung von der ganzen Gemeinde soll geübt werden, gut gefallen. Dieselbe wird auch

65

bei uns schon seit vielen Jahren so geübt. Es muß dieselbe z. B., sobald die Flugzeit eintritt, publizirt werden. Es sollen auf jedes überwinternde Stück Großvieh, auf jede Person, jedes Haus durch so und so lange Zeit, so und so viel Käser eingeliefert werden, Es werden die Abnehmer bestimmt, weiche von der Gemeindevorsteherung eine Instruktion haben und wenn in späterer Zeit sich die Käfer noch in bedeutender Anzahl vorfinden, so wird eine zweite Verumlagerung angeordnet. Da trifft es Jeden. Jeder muß nach seinen Kräften sich anstrengen und die Käfer einsammeln.

Wenn aber nur die Eigenthümer von Bäumen, Sträuchern und Waldungen am frühen Morgen die Arbeit zu verrichten haben, die andern bleiben aber zu

Hause, so lachen sie am Ende noch und sagen die werden die Käfer schon einsammeln, damit wir keine Engerlinge mehr haben.

Ich bin daher mit dem Antrage des Herrn Gsteu vollkommen einverstanden, daß es der Gemeindevorsteherung überlassen werden soll, wie und in welchem Quantum diese Käfer eingesammelt werden, da man vorher nicht weiß und man nicht sagen kann, wie groß der Flug z. B. im Jahre 1870 erscheinen wird, obwohl das Jahr 70 ein Flugjahr ist.

Dr. Fetz: Ich bitte um die Verlesung des Hämmerl'schen Antrages, da es möglich wäre, daß ich dann weiter nichts mehr zu bemerken habe.

Landeshauptmann: Herr Hämmerle beantragt folgenden Zusatz zu §. 3.

„Unbeschadet der Verpflichtung der erwähnten Personen, steht es der Gemeinde frei, eine allgemeine Vertilgung der Maikäfer oder Engerlinge anzuordnen und die hiezu geeigneten Maßregeln zu treffen, insbesondere wenn Maikäfer oder Engerlinge in besorgnißerregender Menge auftreten, auch die Leistung von Notharbeiten jeder Art (§. 2) zu verlangen.“

Wollen Hr. Dr. Fetz vielleicht das Wort ergreifen?

Dr. Fetz: Ich habe vorläufig nichts zu sagen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hrn. Berichterstatter noch das Wort.

Dr. Bikl: Was den Antrag des Hrn. Gsteu betrifft, so glaubte das Comite bei Beurtheilung der Vorlage der Idee, welche dem Ansinnen des Hrn. Gsteu zu Grunde liegt, damit wesentlich Rechnung zu tragen, daß es im §. 9 eine Vergütung in Aussicht stellt und es der Gemeinde anheim stellt, eine Maßregel zu treffen, daß der Eifer für die Vertilgung der Maikäfer mehr erwache; denn wenn die Gemeinde eine solche Vergütung für das Sammeln von Maikäfern, ausspricht, daß jeder ein Interesse daran findet, so wird der Zweck erreicht, ohne daß er einen besonderen Zwang braucht, es wird sich jeder beeilen etwas zu verdienen und namentlich wird die ärmere Classe von Leuten dabei ihre Rechnung finden. Das Comite glaubte, daß durch eine solche Aufmunterung vielmehr geleistet werden könne, als durch Zwang. Wenn aber nur ein Minimum von Käfern geliefert werden soll, so ist das sonderbar, weil man nicht im Voraus missen kann, wie stark der Flug kommen wird.

66

Wenn nur ein Minimum bestimmt wird, kann leicht der Fall eintreten, daß dieses Minimum nicht gesammelt werden kann, so wie auch öfter der Fall vorkommen dürfte, daß zwar das Minimum geliefert wird, aber das Doppelte und Dreifache hätte geliefert werden können. Die Flugzeit der Käfer ist oft derart beschaffen, daß sich während der Dauer derselben nicht viele Änderungen und Ausnahmen im Maaße vornehmen lassen. Wenn man dießfalls eine Anordnung trifft, so muß sie sogleich ausgeführt werden, sonst wird der Zweck vereitelt.

Was den Antrag des Herrn Hämmerle anbelangt, so finde ich denselben zwar ganz zweckentsprechend, glaube aber, daß derselbe schon vollständig im §. 2 enthalten ist, so daß derselbe hier keiner besondern Erwähnung mehr bedarf. Mithin halte ich den Antrag des Comites resp, die Gesetzesvorlage aufrecht.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Hrn. Gsteu, der eine gänzliche Abänderung des §. 3 bezweckt, zur Abstimmung bringen; wenn er fallen sollte, würde ich den §. 3 der Regierungsvorlage und hierauf den Zusatzantrag des Hrn. Abgeordneten Hämmerle zur Abstimmung vorlegen. Findet Jemand eine Einwendung. (Niemand).

Wenn der Antrag des Hrn. Gsteu durchginge, so könnte er vielleicht einverständlich mit dem Comite besser formulirt werden, damit er als §. 3 in die Gesetzesvorlage eingeschaltet werden kann. Herr Gsteu beantragt:

„Die Vertilgung der Maikäfer ist eine gemeinsame Pflicht aller Grundbesitzer jeder Ortsgemeinde. Der Gemeindeausschuß hat das von den einzelnen Besitzern einzuliefernde Minimum des Quantums der Maikäfer oder eine Ablössungssumme hiefür so wie auch die Einlieferungsfrist zu bestimmen.“

Diejenigen Herren, welche dem soeben verlesenen Anträge des Hrn. Gsteu beistimmen, wollen sich von den Sitzen heben. (Minorität.) Er ist gefallen. Ich bringe nun den §. 3 nach der Regierungsvorlage lautend, wie selber vom Comite beantragt wird, zur Abstimmung. Er lauter: (Verliest §. 3 der Regierungsvorlage.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Der Zusatzantrag des Hrn. Hämmerle lautet:

„Unbeschadet der Verpflichtung der erwähnten Personen steht es der Gemeinde frei, eine allgemeine Vertilgung der Maikäfer oder Engerlinge anzuordnen und die hiezu geeigneten Maßregeln zu treffen, insbesondere, wenn Maikäfer oder Engerlinge in besorgnißrender Menge auftreten, auch die Leistung von Notharbeiten jeder Art (§. 2) zu verlangen.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich »on den Sitzen sich zu erheben.
(Angenommen.)

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest §. 4 der Regierungsvorlage).

67

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraph?
(Niemand).

Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich §. 4. von der hohen Versammlung als angenommen.

Ich bitte Hrn. Berichterstatter Dr. Bikl weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest §. 5 der Regierungsvorlage). Zu diesem Paragraph glaubte das Comite eine Änderung in der Art machen zu sollen, daß statt in den Landeskulturfond die Strafgelehrten in den Armenfond der Ortsgemeinde des Säumigen zu leiten wären, um damit zur Anzeige u. Vollziehung der Strafe von Übertretungen der in den §. 1 bis 3 enthaltenen Anordnungen mehr Anregung zu geben.

D. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich wäre für die Annahme des §. Nach der Regierungsvorlage. Ich glaube, daß die Regierungsvorlage darin ihre volle Rechtfertigung finde daß, — da es eben ein Gesetz zum Schutze

der Bodenkultur ist – insbesondere der Landeskulturfond dabei auch ins Interesse gezogen werde, wenn die Strafgeelder eben diesem Fonde zufließen. Es besteht also zwischen der Widmung der Strafgeelder und der Absicht des Gesetzgebers ein inniger Zusammenhang. Ich würde nicht einsehen, warum die Interessen der Bodenkultur dadurch besser gewahrt werden sollten, daß die Strafgeelder in die Gemeindegasse einfließen statt in den Landeskulturfond, der in letzter Auflösung ebenfalls der Gemeinde zu Guten kommt und von Zuflüssen aus der Gemeinde selbst gebildet wird. Ich wäre daher schon des Prinzipes wegen für die Beibehaltung des §. in der Stylisirung, wie er in der Regierungsvorlage vorliegt.

Gsteu: Mit der Ansicht des Hrn. Vorredners kann ich nicht einverstanden sein aus dem Grunde, weil dann die Strafen nicht so ausgeführt werde», wie sie sonst ausgeführt würden. Wir erfahren das schon bei den jetzt in den Landeskulturfond einfließenden Strafen z. B. bei den Forststraßen. Diese werden von den Gemeinden läßig ausgeführt und betrieben, gerade deßwegen, weil die Gelder dorthin kommen, wo man nicht weiß, was damit geschieht. Ich bin daher vollständig mit dem Antrage des Comites einverstanden.

O. L. G. R. Hämmerle: Ich ersuche nochmal ums Wort, nur um eine Bemerkung anzubringen.

Es mag allerdings der Fall sein, daß vielleicht dermalen die Bevölkerung und insbesondere die Landleute noch nicht daran gewöhnt sind, sich Zweck und Bestimmung des Landeskulturfondes gegenwärtig zu halten. Ich glaube aber, daß wir eben dem Fortschritt huldigen sollen und daß es den Leuten nach und nach beigebracht werden könne, was der Landeskulturfond für eine Bedeutung habe.

Wenn die Aufklärung einmal weitere Kreise ziehen wird, so wird wahrscheinlicher Weise die Landbevölkerung gar nichts mehr dagegen einzuwenden haben, daß solche Strafgeelder nicht der Armenkassa, sondern dem Landeskulturfonde zufließen. Bei Gründung des Landeskulturfondes ist eilt wichtiger Zweck ins Auge gefaßt worden; wenn man ihm aber keine Mittel zuführt, so wird sein Wirkungskreis auch ein geringer fein müssen. Ich glaube daher, wenn auch gegenwärtig noch die

68

Idee Bestand haben sollte, welche ein Vorredner bezeichnet hat, daß uns das nicht abhalten darf, den künftigen Fortschritt in dieser Hinsicht ins Auge zu fassen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort? (Niemand.)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Haben vielleicht Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bikl: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Dem Antrage des Comite hat der Herr Abgeordnete Hämmerle den Antrag entgegen gesetzt: „Landeskulturfond" anstatt „Armenfond der Ortsgemeinde" in § 5 einzuschalten. Ich werde zuerst den Antrag des Comite zur Abstimmung bringen, weil er eine Abänderung enthält. Der §. 5 würde lauten nach dem Antrage des Comite:

„Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen gegen die Säumigen eine in den Armenfond der Ortsgemeinde des Säumigen einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.“

Jene Herren, die diesem Antrage in der Fassung, wie ihn das Comite vorschlägt, beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen). Es entfällt somit der hämmerliche Antrag resp, der Wortlaut der Regierungsvorlage. Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest den § 6 der Regierungsvorlage).

Das Comite glaubt, die Worte: „In Gegenwart zweier Zeugen“ und „von den Zeugen“ wären lediglich zu streichen, weil nicht abzusehen ist, warum die mündliche Kundmachung von Straferkenntnissen bei Übertretungen dieses Gesetzes mehr Vorsichten und Förmlichkeiten erfordern soll, als bei andern Polizeistrafgesetzen vorgeschrieben erscheinen, und überhaupt die Fällung des Straferkenntnisses durch den Gemeindevorsteher mit 2 Gemeinderäthen auch für dessen gehörige Kundmachung bürgen sollte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Wenn zu diesem §. 6 Niemand das Wort ergreift, ersuche ich die h. Versammlung über diesen Paragraph abzustimmen und zwar sollte er nach dem Antrage des Comite lauten:

„Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangsschein zuzustellen, oder aber derselben in der Gemeindeganzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, auf dem Straferkenntnisse zu bewältigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Dr. Bikl: (Verliest §. 7 der Regierungsvorlage.)

Das Comite glaubte hier die Berufungsfrist von 14 Tagen auf 8 Tage reduzieren zu sollen, um bergt. Angelegenheiten ehestmöglich der endgültigen Erledigung zuzuführen.

69

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

O. L. G. R. Hämmerle: Mir scheint, daß es in diesem Paragraph sehr überflüssig sei, das „Straferkenntniß des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe“ nochmals in dieser Weise zu bezeichnen, nachdem bereits im §. 5 gesagt ist, daß „von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen gegen die Säumigen ein Straferkenntniß zu verhängen sei.“

Ich würde also beantragen, die Worte: „Des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe“ wegzulassen, da dies eine unnütze Wiederholung wäre.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Ich erkläre sohin die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Bikl: Ich finde gegen diesen Antrag des Herrn Hämmerle nichts anzubringen, weil im § 7 offenbar darunter verstanden ist, was im § 5

gesagt ist und am Ende aus den zur Weglassung beantragten Worten noch herausgeklügelt werden könnte, daß gegen das von einem Gemeindevorsteher ohne Räte gefällte Straferkenntniß keine Berufung stattfinden könnte. Ich bin daher damit ganz einverstanden.

Landeshauptmann: Ich werde nun den §. 7 mit Hinweglassung der Worte „des Gemeinde-Vorstehers und der beiden Gemeinderäthe" zur Abstimmung bringen und über die beiden Worte besonders abstimmen lasten.

Der §. 7 würde lauten:

„Gegen das Straferkenntniß geht die Berufung, welche binnen 8 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt."

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Diejenigen Herren, welche die Worte: „des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe" beizubehalten finden, wollen sich gefälligst erheben. (Keine Zustimmung). Diese Worte fallen also fort. Bitte weiter zu fahren

Dr. Bikl: (Verliest den §. 8 Regierungsvorlage).

Über diesen §. findet das Comite Nichts zu bemerken.

Gsteu: Es erscheint in diesem §. etwas ganz Naturwidriges. Es heißt da „die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder aus öffentlichen Wegen befinden." Auf öffentlichen Wegen können Bäume oder Gesträuche unmöglich stehen. Ich beantrage dieses Wort „auf" zu streichen und allenfalls zu setzen: „an" öffentlichen Wegen.

O. L. G. R. Hämmerte: Ich glaube zur richtigen Stylisirung wären dann die Worte:

„und an Rändern derselben" wegzulassen. Wenn wir sagen: „oder an öffentlichen Wegen befinden"

70

so ist genügend das ausgedrückt was man ausdrücken wollte. Ich möchte daher beantragen, daß gesetzt werde: „oder an öffentlichen Wegen befinden" rc.

Dr. Fetz: Ich würde glauben, daß der § wie er hier steht, am besten stylisirt ist und auch erschöpfend sein wird.

Auf breiten Wegen ist es allerdings denkbar, daß in der Mitte des Weges selbst Bäume stehen. Auf breiten Straßen habe ich dies zu wiederholtenmalen gesehen. Aus Poststraßen, z B. wo die Gehwege am Rande der Straße und zwischen dem Gehwege und dem Fahrwege Alleen stehen, sind die Bäume allerdings auf den öffentlichen Wegen.

Bischof: Ich habe da nur einen Zweifel. Wer ist da verpflichtet, die Abraupung vorzunehmen, wenn die an dem Rande der Wege befindlichen Bäume oder die Alleen vom Ärar angepflanzt worden sind, also weder der Gemeinde noch einem Privaten gehören?

Regierungsvertreter: In solchen Fällen wird sich das Ärar sicher nicht weigern, seine Verbindlichkeit als Grundeigenthümer eben so gut zu erfüllen, wie jeder andere Grundbesitzer.

Bischof: Ich glaube, es ist das hier nicht gesagt, es würde nicht schaden, dieß zur größeren Deutlichkeit noch beizusetzen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Es wäre dieses also ein Zusatzantrag zu diesem §?

Bischof: Ja, es sollte heißen: „die Abraupung der vom h. Ärar angelegten Alleen wird von diesem besorgt.“

O. L. G. R. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich glaube, wenn man schon einen Zusatz machen will, würde derselbe vielleicht am besten dadurch ausgedrückt, daß man dem §. 8 einfach beifügen möchte: „dieselbe Verpflichtung obliegt dem öffentlichen Ärar.“

Bischof: Ich bin ganz damit einverstanden.

Landeshauptmann: Der hochw. Hr. Bischof erklärt sich damit ganz einverstanden.

Wünscht hierüber noch Jemand das Wort zu nehmen.

O. L. G. R. Hämmerle: Vielleicht dürfte »och beizufügen sein, daß das öffentliche Ärar sich in dem im §. 8 erwähnten Falle befinden kann, daß es den ihm eigenthümlichen Besitz selbst bewirthschaften lasse, wie es von den Gemeinden vorausgesetzt wird.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hrn. Berichterstatter das Schlußwort.

Dr. Bikl: Ich habe gegen den Beisatz, wie ihn Hr. Hämmerle beantragte, nichts einzuwenden und dieß um so weniger, als der §. 8 nur zur näheren Erklärung und so zu sagen als ein Corrolarium des §. 1 hier besonders angeführt erscheint. Beide, sowohl die Gemeinde als das hohe Ärar sind nach §. 1 als Grundbesitzer zur Abraupung verpflichtet und da im §. 8 nur speziell die

71

Gemeinde verpflichtet wird, so kann diese Verpflichtung auch für das h. Ärar ausgesprochen werden.

Landeshauptmann: Ich werde diesen §. mit der von Hrn. Gsteu beantragten Änderung zur Abstimmung bringen, werde aber bei der ersten Abstimmung die Worte: „und an den Rändern derselben“ auf welche Hr. Hämmerle hingewiesen hat, auslassen. Er lautet:

„Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder an öffentlichen Wegen befinden, sind auf Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Maikäfern zu säubern.“

Diejenigen Herren, welche dem §. in dieser Fassung bestimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Minorität). Er ist gefallen. Ich bringe nun den §. 8 in der Fassung der Regierungsvorlage zur Abstimmung. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Der Zusatzantrag welchen der hochw. Hr. Bischof und Herr Hämmerle vereinbarten, lautet:

„Dieselbe Verpflichtung obliegt dem k. k. öffentlichen Ärar. Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).“

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest den §. 9 der Regierungsvorlage). Hier findet das Comite folgende Bemerkung zu machen.

ad. §. 9. Die Worte: „von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesausschusse“ wären durch die Worte „von dem Gemeindeausschusse“ zu ersetzen, indem bei der gewöhnlich plötzlich entstehenden Dringlichkeit einer solchen Verfügung und bei der Nothwendigkeit diese den obwaltenden Verhältnissen des Ortes und der Zeit anzupassen, die Berichterstattung an den Landeschef und an den nie ständig versammelten Landesausschuß und die Einholung ihrer Anordnungen den Zweck der Anordnung dieses §. in den meisten Fällen vereiteln müßte.

Übrigens beantragt das Comite zur ersten Alinea noch den Beisatz: „wobei daraus Rücksicht zu nehmen ist, daß die gleich beim Beginne des Maikäferfluges vorgenommene Sammlung werthvoller ist, als eine spätere“. Der Vorzug der frühern Sammlung ergibt sich nämlich nicht nur aus dem Umstande, daß früher gesammelte Käfer den Bäumen resp, deren Laub und Blüthe keinen so großen Schaden beibringen, als später gesammelte, sondern auch daraus, daß die Weibchen der Maikäfer sich bald nach ihrem Ausfluge begatten und sich dann bald wieder in den Boden verkriechen und dort ihre Eier niederlegen, so daß also spätere Sammlungen größtentheils nur mehr die wenig schädlichen Männchen enthalten.

Auch beantragt das Comite: die zweite so wie die dritte Alinea zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu treffen:

„Die Kosten dieser Vergütung sind auf die Grundbesitzer der Ortsgemeinde nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals umzulegen, wenn eine Gemeinde nicht eine andere Weise ihrer Deckung zu beschließen findet,“

72

weil der Nutzen der Sammlung von Maikäfern und Engerlingen unmittelbar nur den Grundbesitzern zu Gute kommt und zwar ungefähr nach dem Werthe ihrer Grundstücke.

Als dritte Alinea beantragt das Comite folgende Bestimmung:

„Die Maikäfer und Engerlinge sind vor oder bei ihrer Einlieferung zu tödten und sofort bestmöglichst zu Gunsten der für ihre Einsammlung zu leistenden Vergütung zu verwerthen.“

Landeshauptmann; Ergreift Niemand das Wort?

Gstew: Ich bin mit dem Antrage des Comites vollkommen einverstanden, nur mit einem Worte kann ich mich nicht einverstanden erklären und zwar mit der Tödtung vor oder bei der Einlieferung der Maikäfer. Die Maikäfer sollen vor der Einlieferung getödtet werden. Das Wort „bei“ möchte ich gestrichen wissen, sonst kann man kein richtiges Maß bestimmen. Ich beantrage daher das Wort „bei“ zu streichen.

Dr. Bill: Das Wort „bei“ bezieht sich hauptsächlich auf die Engerlinge, weil die Engerlinge nicht wohl getötet werden können, bevor sie gemessen sind.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas beizusetzen.

Dr. Bikl: Nichts mehr.

Landeshauptmann: Nach dem Antrage des Comites wurde der §. 9 folgendermaßen lauten:

„Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäfer und Engerlinge wird für jeden Metzen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäfer und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Gemeinde-Ausschusse festgestellt wird, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die gleich beim Beginne des Maikäferfluges vorgenommene Sammlung werthvoller ist, als eine spätere.“

„Sie Kosten dieser Vergütung sind auf die Grundbesitzer der Ortsgemeinde nach Maßgabe des Grundsteuerkapitals umzulegen, wenn eine Gemeinde nicht eine andere Weise ihrer Deckung zu beschließen findet.“

„Die Maikäfer und Engerlinge sind vor oder bei ihrer Einlieferung zu todteten und sofort bestmöglichst zu Gunsten der für ihre Einsammlung zu leistenden Vergütung zu verwerthen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Ich bitte weiter zu fahren Herr Berichterstatter.

Dr. Bikl: (Verliest den §. 10 der Regierungsvorlage).

Das Comite hält dafür, daß eine Kundmachung dieses Gesetzes im Oktober in unseren Gegenden, wo die Entblätterung der Bäume mit dem Schneefalle zusammentrifft und zu einer Zeit wo die Insekten noch nicht sichtbar sind, wenig Erfolg haben dürfte und stellt deßhalb den Antrag

73

im §. 10 die Worte: „Zweimal im Jahre und zwar Anfangs October und“ zu streichen und dafür nur das Wörtchen: „jährlich“ zu setzen.

Gsteu: In Bezug auf die Vertilgung der Maikäfer könnte ich mit dem Antrags vollkommen einverstanden sein, in Bezug der Raupen nicht; denn es kann wirklich, wenn die Raupen stark austreten, nothwendig werden, im Herbste abzuraupen. Man sieht im Herbste schon die Eiernester der Raupen mit Fäden zusammen gewunden in Blätter eingewickelt. Es wäre daher schon im Herbste angezeigt, diese Abraupung zu vollführen.

Ich würde daher beantragen den §. stehen zu lassen wie er steht.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, seine allfällige Bemerkung anzubringen.

Dr. Bikl: Den Abänderungsgrund habe ich bereits bemerkt und habe nichts weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Das Comite beantragt den §. 10 in folgender Fassung:

„Dieses Gesetz ist jährlich Anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verlautbaren, und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die Vornahme der einzelnen Verrichtungen genau bekannt zu geben.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Ich bitte fortzufahren.

Dr. Bikl: (Verliest die §§. 11, 12, 13, 14 und 15 sowie den Titel und Eingang des Gesetzes, welche ohne Debatte nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wurden).

Landeshauptmann: Ich werde die dritte Lesung in einer der kommenden Sitzungen vornehmen lassen.

Wir kommen zum vierten Gegenstande unserer heutigen Verhandlung nämlich zum Comiteberichte betreffend den Gesetzentwurf für den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Dr. Bikl: (Verliest den betreffenden Comitebericht wie folgt:)

74

Comite-Bericht

Lieber die Regierungsvorlage eines Gesetzes, welches den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel betrifft.

Hoher Landtag!

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist – wie schon dessen Überschrift zeigt, – der Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel.

Es muß daher vor Allem diejenigen Vögel bezeichnen, welche für die Bodenkultur wirklich nützlich sind.

Zu diesem Behufe unterwirft der vorliegende Gesetzentwurf alle Vögel mit Rücksicht auf die Bodenkultur einer Klassifikation und reiht sie in dieselbe ein.

Diese Klassifikation unterscheidet

A, wildlebende Vögel und zwar:

- a. für die Bodenkultur oder in anderer Beziehung schädliche;
- b. für die Bodenkultur oder in anderer Beziehung nicht schädliche (alle übrigen) Vögel, und theilt diese wieder ein in
 - a. für die Bodenkultur nützliche und zwar:
 - a. sich hauptsächlich von Insekten, Mäusen und anderen der Bodenkultur schädlichen Thiere nährende (resp. vorzüglich nützliche) Vögel;
 - b. sich nur zum Theile von Insekten nährende (resp. weniger nützliche) Vögel;

b. für die Bodenkultur (zwar nicht schädliche aber doch) nicht geradezu nützliche Vögel.

B. nicht wild lebende Vögel.

Auf Grund dieser ohne Zweifel ganz sach- und zweckmäßigen Klassifikation erklärt nun der vorliegende Gesetzentwurf:

die zu den in seinem Anhänge A angeführten Gattungen und Arten gehörigen Vögel als schädliche;

die zu den in seinem Anhänge B und C angeführten Arten gehörigen Vögel aber als nützliche und zwar;

75

die im Anhänge B benannten als weniger nützliche;

die im Anhänge C benannten als vorzüglich nützliche,

während er die Aufzählung der für die Bodenkultur im Allgemeinen weder schädlich noch nützlich erscheinenden Vögel resp, aller übrigen im Lande Vorarlberg vorkommenden Vögel, wohin zum Beispiel:

Setruo urogallus.	der Auerhahn
>> tetrrix	der Birk- oder Spielhahn
»> bonarix	das Haselhuhn
saxatilis	das Steinhuhn
n layopus	das Schneehuhn
» perdrix	das Rebhuhn
n coturnix	die Wachtel
M scelopa	der Schnepf
n anas boscas	die wilde Ente
n anser ferus	die wilde Gans
columba	die wilde Taube

und noch viele andere Arten zu rechnen wären, als nicht hieher gehörig unterließ.

Es fragt sich nun ob diese Einreihung zweckentsprechend sei.

So schwer sich eine genaue Linie zwischen den ihrer Natur nach für die Bodenkultur schädlichen und nützlichen Vogelarten wegen der im Lande vorkommenden Verschiedenartigkeit der Zweige der Kultur und deren Entwicklung allgemein ziehen läßt, ebenso schwierig stellt sich eine strenge Absonderung der vorzüglich nützlichen von den minder nützlichen dar, und letztere um so mehr, als sich der Grad und der Werth der Nützlichkeit sowohl nach Maßgabe der eigenen Vermehrung oder V er Minderung dieser Vögel als auch nach Maßgabe der zu vertilgenden der Bodenkultur nachtheiligen Thiere immerfort ändert.

Das Comite ist aber der Ansicht, daß die im Gesetzentwürfe festgehaltene Eintheilung und Einreihung der Vögel den im Lande gemachten Erfahrungen und herrschenden Anschauungen derzeit entspreche und daß sie somit dem Gesetze vollständig und unverändert zu Grunde zu legen sei. Sollte sich später eine Vogelart mehr oder minder nützlich für die Bodenkultur zeigen, so kann das Gesetz für sie immerhin lediglich durch eine entsprechendere Einreihung in die Classifikation Anwendung erhalten.

Das Gesetz kann nur wildlebende Vögel zum Gegenstände haben, d. i. solche, welche noch keinem Eigenthümer gehören, indem solche, welche schon einen Eigenthümer haben, durch Privatrechte geschützt und der öffentlichen Benützung entzogen sind. Wenn das Gesetz unter den wildlebenden Vögeln vor allem der für die Bodenkultur oder in anderer Beziehung offenbar als schädlich erkannten und im Anhang A benannten Vögel erwähnt, so geschieht die* nicht nur als Gegensatz

76

zu den nicht schädlichen Vögeln, sondern auch zum Schutze gegen diese, indem jene diesen nachstellen, daher es auch mit Recht gestaltet, die im Anhang A benannten schädlichen Gattungen und Arten von wildlebenden Vögeln zu jeder Zeit zu sängen, zu tödten und deren Eier auszunehmen und zu zerstören.

Wenn das Gesetz ferner bezüglich aller im Anhang A nicht namentlich als schädlich erklärten wild lebenden Vögel, mögen sie zu den in den Anhängen B-C namentlich als nützlich bezeichnet erscheinen oder nicht, das Ausnehmen und Zerstören ihrer Eier und Nester ausnahmslos, ihr Fangen und Tödten aber während der Brutzeit (vom 1. Februar bis letzten August) verbietet, so trägt es damit der Berücksichtigung Rechnung, daß wenn gleich einzelne Gattungen und Arten von Vögeln für die Bodenkultur keinen nachweisbaren Nutzen gewähren, sie doch in anderer Beziehung z. B. als Jagdwild zur Narung oder durch ihre Federn unmittelbar nützlich sein können.

Somit erscheinen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 in der Natur der Vögel selbst begründet und vollständig gerechtfertigt.

Während die § 1 und 2 sich auf alle wildlebenden Vögel beziehen und das Fangen oder Tödten derselben außer der Brutzeit, d. i. in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner nicht verbieten, haben die §. 3 und 4 nur die geradezu für die Bodencultur nützlichen Vögel – den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes – vor Augen und beschränken das Fangen und Tödten derselben nicht nur auf die gedachte Zeit, sondern auch in jedem Falle auf die Zustimmung des Grundbesitzers und bezüglich der im Anhang C. benannten Vögel noch insbesondere auf eine für ein Jahr geltende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

Nach dem Gesetzentwurfe wäre die Zustimmung des Grundbesitzers schriftlich zu ertheilen und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigen. Das Comite hält aber die Befolgung dieser Bestimmung mit so vielen Belästigungen und Unzukömmlichkeiten verbunden, daß es nicht auf Annahme derselben einrathen kann, sondern, den Antrag stellt:

im §• 3 die Worte: „unter schriftlich zu ertheilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigenden“

zu streichen und dafür das Wörtchen „mit“ zu setzen; ebenso im §. 4 an die Stelle der Worte: unter der im §v 3 erwähnten beglaubigten“ die Wörtchen „nur mit“ unterzustellen:

Auch beantragt das Comite im §. 4 die Eingangsworte: „Ausnahmsweise können auch“ zu streichen, und in dessen 2. Zeile nach dem Worte: „nähren“ das gestrichene Zeitwort „können“ einzuschalten, weil die Eingangs des § bezeichnete Ausnahme zur Regel werden muß, wenn die politische Bezirksbehörde bei Ertheilung der nach §. 4 notwendigen Bewilligung sich an die in der 2. Alinea dieses § enthaltene Vorschrift

hält: „genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodenkultur zulässig sei.“

Am Schluffe des §. 4 glaubt das Comite in einer eigenen Alinea noch den Beisatz folgender Ausnahmen beantragen zu sollen:

77

„Der Einzelfang der im Anhang C benannten Vogelarten mittelst sogenannter Schläge ist jedoch außer der Brutzeit mit Zustimmung des Grundeigentümers auch ohne vorläufige Einholung der Bewilligung der politischen Behörde gestattet,“

weil es im Lande an manchen Orten von jeher üblich war, für sich selbst nur einen oder zwei Sänger oder Fliegenfänger aus der im Anhang C enthaltenen Gruppe von Vögeln zu fangen und zu halten, wobei die Einflußnahme einer politischen Behörde um so zweckloser erscheint, als das Fangen mittelst eines sogen. Schlagens einen zahlreichen Gewinn ausschließt und einem Bedenken erregenden Vogelfang keinen Raum gibt.

Während das Comite die Anordnung des §, 5 ganz in Ordnung findet, vermißt es dagegen im §. 6 das Verbot des Fangens mittelst Schlingen und Springhölzer, weil diese in den meisten Fällen einen bedauerlichen Akt der Thierquälerei bilden, sowie das Comite das Verbot des Fangens mittelst Deck und Stecknetzen nicht blos auf niedere Hecken und Gebüsche, wo sie gerade am meisten angewendet zu werden pflegen, beschränkt sehen möchte und stellt deßhalb den Antrag:

im §. 6 des Gesetzentwurfes sub b die Worte: „in niedern Hecken und Gebüschen“ zu streichen, und dafür die Worte: „Schlingen und Springhölzer“ zu setzen.

In Folge der im §. 3 oben beantragten Änderung käme nothwendig auch in der zweiten Alinea des §. 7 das Wort „schriftlichen“ zu beseitigen.

Das Comite findet bei §. 8 darauf aufmerksam zu machen, daß darin der Handel mit andern als in dem Anhänge B. und C. bezeichneten Vögeln, welche während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangen oder getödtet werden, nicht verboten erscheint, was sich nach der Ansicht des Comites damit rechtfertigen läßt, daß die Übertretung des im §. 2 enthaltenen Verbotes schon im §. 9 geahndet erscheint und bezüglich der in B. und C. nicht enthaltenen Vögel füglich nicht wohl gleich mit den in diesen enthaltenen für die Landescultur wichtigen Vögeln durch Ausdehnung der Ahndung auf das Verbot des Handels bestraft werden kann.

Im §. 9 dürfte in der zweiten Alinea das Wort: „Landeskulturfond“ mit dem Worte: „Armenfond der Ortsgemeinde in deren Gebiet die Übertretung stattgefunden hat“ zu vertauschen sein, um damit der Anzeige der Übertretung und der Vollziehung der Strafe mehr Impuls zu geben.

Im §. 10 beantragt das Comite die Worte: „in Gegenwart zweier Zeugen“ und „von den Zeugen“ zu streichen, um das Strafverfahren bei Übertretungen dieses Gesetzes nicht verwickelter zu machen als in andern dem Gemeindevorsteher mit 2 Gemeinderäthen übertragenen Strafangelegenheiten (§§; 57 und 58 des Gemeindegesetzes).

Im §. 11 beantragt das Comite die Reduzirung der Rekurszeit von 14 Tagen auf 8 Tage, um diesfällige Angelegenheiten einer ehethunlichsten Erledigung zuzuführen.

Bezüglich der zweiten Alinea des §. 12 ist nicht abzusehen, warum die Kundmachung dieses Gesetzes öfters zu geschehen habe als die anderen und zwar noch viel wichtigeren Polizeigesetze z. B.

78

der Feuerverordnungen, sondern sie dürfte auf den örtlich jeweilig sich zeigenden Bedarf zu beschränken sein.

Das Comite stellt deshalb den Antrag, in dieser Alinea die Worte: „alljährlich im Dezember“ durch die Worte: „wenn öftere Übertretungen desselben vorkommen sollten“ zu ersetzen.

Auch dürfte eine bloße Erinnerung an dieses Gesetz oder an einzelne Bestimmungen desselben in den meisten Fällen genügen und einer ortsüblichen Kundmachung des ganzen Gesetzes, um die Geschäfte eines Gemeindevorstehers nicht unnöthiger Weise zu vermehren, vorzuziehen sein.

Indem nach dem Antrage des Comites die Wiederholung nur nach den örtlichen Bedarf anzuordnen wäre, so käme auch statt der vielfachen Zahl: „die Gemeindevorsteher“ der Ausdruck „die Gemeindevorsteherung“ zu setzen.

Die zweite Alinea des §. 12 hätte daher zu lauten:

„Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz, wenn in einer Gemeinde öftere Übertretungen desselben vorkommen sollten, durch die Gemeindevorsteherung in der Gemeinde in Erinnerung gebracht werde.“

Um in §. 13 die Obliegenheit, deren Unterlassung besonders zu ahnden wäre, genauer zu bezeichnen und dießfalls jedem Zweifel vorzubeugen und um die Strafe mit andern Strafandrohungen in ein der Wichtigkeit der Sache entsprechendes Verhältniß zu bringen, beantragt das Comite: statt der Worte: „der in diesem Gesetze“ die Worte: „der im §. 9 dieses Gesetzes“ sowie auch statt der Worte: „von 10 bis 20 st.“ die Worte: „von 5 bis 10 fl. zu setzen.

Mit den Anordnungen der §. 14 bis 18 erklärt sich das Comite einverstanden, beantragt im §. 16 die Streichung der Worte: „insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit“ um das Gesetz vor Pedanterie möglichst zu wahren und in den Lehrer das Vertrauen zu setzen, daß er die ihm im §. 16 auferlegte Verpflichtung rechtzeitig erfülle.

Bregenz, den 12. Oktober 1869.

Josef Feuerstein, m. p.
Obmann.
Dr. Bikl, m. p.
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die General-Debatte. Wünscht in derselben einer der Herren das Wort zu nehmen? (Niemand). Somit gehen wir über zur Spezial-Debatte.

Dr. Bikl: (Verliest §. 1 der Regierungsvorlage).

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkungen auf diesen sowie auf die nachfolgenden Paragraphe fallen, nehme ich jeden, als von der h. Versammlung zugestanden an. Da keine Bemerkung gemacht wird, nehme ich §. 1 als zugestanden an.

Dr. Bill: (Verliest die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Regierungsvorlage, welche nach den Anträgen des Comites von der h. Versammlung ohne Bemerkungen angenommen wurden. Ebenso wurde §. 9 verlesen.)

Dr. Bill: Die Abänderung dieses §. 9 beruht lediglich auf einer Consequenz, indem auch in dem Gesetze bezüglich der Raupenvertilgung die gleiche Abänderung getroffen wurde.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat auf eine Consequenz aufmerksam gemacht, in Hinblick auf das bereits früher durchberathene Gesetz, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung von Insekten. Ich glaube aber mit demselben Recht auf eine Inkonsequenz aufmerksam wachen zu dürfen.

Im eben erwähnten Gesetze fließen die Geldstrafen gegen diejenigen Besitzer, welche ihre Pflicht versäumen in die Armenkassa der Ortsgemeinde; jene Strafgeder aber, welche gegen säumige Gemeindevorsteher verhängt werden, fließen in den Landesculturfond. Ich glaube doch, daß in demselben Gesetze nicht zweierlei Kassen zu bezeichnen wären, in welche die Geldstrafen einzufließen hätten.

Ich wiederhole, daß natürlicher Weise die Widmung der Strafgeder mit dem Prinzipte, welches dem Gesetze zu Grunde liegt, in einer gewissen Harmonie stehen sollte.

Ich erlaube mir weiters aufmerksam zu machen, daß wir bereits mehrere bestehende Gesetze haben, die ebenfalls das Einfließen von Geldstrafen in den Landesculturfond in Aussicht nehmen, z. B. das Forstgesetz, das Gesetz für den Schutz des agrarischen Eigenthums haben beide dasselbe Prinzip ausgenommen, welches auch in diesem Gesetze beantragt worden ist.

Ich erlaube mir für den vorliegenden Fall des §. 9 die Beibehaltung der Regierungsvorlage zu beantragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand).

Somit schliesse ich die Debatte und ertheile dem Berichterstatter das Wort.

Dr. Bikl: Was den Vorwurf der Inconsequenz betrifft, so wäre derselbe füglich bei der Berathung des vorigen Gesetzes anzuwenden gewesen, Übrigens scheint auch dort keine Inconsequenz stattgefunden zu haben, indem in dem Fall, wo die Strafgeder in den Landesculturfond zu fließen haben, der Grund entfällt, aus welchem beantragt wurde, warum die Strafgeder in die Armenkassa fließen sollen; denn dort fließen nur diejenigen Strafgeder in den Landesculturfond, welche die Strafen gegen die Gemeindevorsteher betreffen, wo also die Bezirksbehörden als strafend austreten. Die Bezirksbehörden werden doch keine Anregung zur Bestrafung brauchen, wie sie in Gemeinden nöthig werden dürfte wo jeder Gemeindebürger Wache halten soll, daß das Gesetz beobachtet werde. Der nämliche Grund, nämlich zur Anzeige, zur besseren Vollziehung der Strafe anzuregen, aus welchen, die Strafgeder bezüglich der Insekten in die Armenkassa des Ortes bestimmt worden sind, ist auch hier anwendbar. Deßwegen hat das Comite hier beantragt und zwar consequenter Weise, daß auch nach diesem Gesetze die Strafgeder dem Armenfonde zufließen sollen, um eben die Vollziehung der Strafen

Sicherer zur Ausführung zu bringen. Hingegen wird das Comite später die Gelder, welche durch dieses Gesetz für den Landesculturfond bestimmt sind, wenn die Vorstehungen bestraft werden, auch dahin bestimmen lassen, um auch hier eine Consequenz mit dem vorigen Gesetze zu beobachten.

nach der Regierungsvorlage beizubehalten. Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Der zweite Absatz wurde vom Comite dahin abgeändert:

„die Geldstrafen, sowie der Erlös der konfiszierten Gegenstände haben in den Armenfond der der Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Übertretung stattgefunden hat, einzufließen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest die §§. 10 und 11 der Regierungsvorlage, welche mit den Anträgen des Comites ohne Debatte angenommen wurden; ebenso wurde §. 12 mit den einschlägigen Bemerkungen des Comiteberichtes verlesen).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über den §. 12.

O.-L.-G. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich glaube nur bemerken zu sollen, daß in dem letzten Absatze des §. 12 die Worte „in den Gemeinden“ wegbleiben sollten. Es ist dies nur eine stylistische Abänderung, welche ich beantrage; denn wenn es früher heißt: „wenn in der Gemeinde öfter Übertretungen vorkommen sollten“, so ist es glaube ich selbstverständlich, daß es die dortige und nicht eine andere Gemeindevorsteherung in Erinnerung zu bringen hat.

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter gegen diese Bemerkung etwas einzuwenden, oder stimmen sie mit dem überein, was Herr Hämmerle beantragt hat.

Dr. Bikl: Ich bleibe bei der Fassung, wie das Comite sie beantragt hat.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den §. 12, wie er vom Comite beantragt wurde, zur Abstimmung. Die Worte des Herrn Hämmerle, welche auszulassen er beantragt hat, werde ich besonders zur Abstimmung bringen.

§. 12 nach dem Comiteberichte lautet:

„Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.“

„Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieser Gesetz, wenn in einer Gemeinde öftere Übertretungen vorkommen sollten, durch die Gemeindevorsteherung in der Gemeinde in Erinnerung gebracht werde.“

Diejenigen Herren, welche den § 12 in dieser Fassung anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun die Worte „in der Gemeinde“ nach dem Worte „Gemeindevorsteherung“ zur Abstimmung. Jene Herren, welche beistimmen, daß die Worte „in der Gemeinde“ wegzulassen kommen,

bitte ich, sich zu erheben. (Zugestimmt). Die Weglassung ist beliebt worden.

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest §. 13 der Regierungsvorlage mit der einschlägigen Bemerkung des Comiteberichtes).

O.L.-G. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich möchte nur erinnern, daß nach meiner Anschauung die Geldstrafe von 10 bis 20 Gulden der Sachlage besser entsprechen würde und ich beantrage, die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht aufrecht zu erhalten und dies insbesondere auch aus dem Grunde, weil in dem früheren Gesetze, das heute zur Berathung und Abstimmung gelangte, ebenfalls die nämliche Strafe beibehalten wurde. Beide Gesetze beziehen sich auf die Bodenkultur, haben ziemlich gleichartige Anlage und verfolgen den gleichen Zweck. Ich glaube, daß bei dieser obwaltenden Analogie auch der Strafsatz in beiden Gesetzen der gleiche sein sollte.

Dr. Fetz: Ich glaube, daß es angemessener sein würde, wenn man bezüglich der ersten Worte bei dem Texte der Regierungsvorlage bleiben würde, wenn man also statt wie der Ausschuß beantragt, einfach setzen würde:

„Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten" und nicht „der im §. 9 dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten."

Es können auch andere Obliegenheiten des Gemeindevorstandes in diesem Gesetze vorkommen und es ist auch im §. 12 ausdrücklich von einer Obliegenheit des Gemeindevorstehers die Rede, wonach es Aufgabe desselben ist, im Auftrage der Bezirksbehörden, unter gewissen Voraussetzungen für die Kundmachung des Gesetzes Sorge zu tragen. Der Paragraph ist also erschöpfend dann, wenn wir beim Texte der Regierungsvorlage bleiben, während dem er offenbar mangelhaft ist, wenn wir die Abänderung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen würden.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand). Somit schließe ich die Debatte und ertheile dem Hrn. Berichterstatter das Wort.

Dr. Bikl: Was die Abänderung sowie die genauere Bestimmung durch die Berufung auf den §. 9 betrifft, so glaubte das Comite sich gerade aus Rücksichtnahme auf den §. 12 zur Abänderung veranlaßt, indem es doch zu streng, ja lächerlich erscheinen müßte, die Unterlassung einer Anordnung, deren Vollzug ohnehin der Vorstehung nach dem soeben beschlossenen §. 12 überlassen ist, mit einer Strafe von 10 bis 20 fl. zu belegen. Man glaubte nur jene Unterlassung des Gemeindevorstehers, welche sich auf Nichtbestrafung der Übertreter bezieht, so bestrafen zu sollen.

Was das Maß der Strafe anbelangt, ist selbes zwar dem früheren Gesetze (bezüglich der Insekten) nämlich der Strafe von 10 bis 20 Gulden nicht conform; allein das Comite glaubte hier von jenem Gesetze absehen zu sollen, weil eine Unterlassung bezüglich des Schutzes der Vögel von nicht

so großer Wichtigkeit erscheint und keine so großen Folgen haben dürfte, wie die Unterlassung einer Anordnung bezüglich der Maikäfer und ähnlicher Insekten. Deßhalb halte ich den Antrag des Comites ausreicht.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Comites zur Abstimmung bringen und falls er fallen sollte, zur Regierungsvorlage übergehen.

Nach dem Antrage des Comites sollte §. 13 lauten:

„Die Unterlassung der im §. 9 dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Gulden zu Gunsten des Landeskulturfondes geahndet.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage in dieser Fassung beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen).

Bitte Herr Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bikl: (Verliest die §§. 14, 15, 16, 17 und 18 der Regierungsvorlage, welche milden beantragten Abänderungen des Comites ohne Debatte angenommen werden).

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Anhangs A, findet einer der Herren über Anhang A, das Wort zu ergreifen? (Niemand). Er ist angenommen.

Wir gehen über zum Anhangs B, wünscht Jemand das Wort? (Niemand). Er ist ebenfalls unbeanstandet angenommen.

Findet Jemand über Anhang C, zu sprechen? (Niemand). Er ist ebenfalls angenommen.

Wir kommen nun zum Titel und Eingang des Gesetzes. Ich bitte Herrn Berichterstatter dieselben zu verlesen.

Dr. Bikl: Der Titel und Eingang des Gesetzes lauten: (Verliest dieselben.)

Landeshauptmann: Da keine Gegenbemerkung erfolgt, nehme ich auch den Titel und Eingang des Gesetzes als von der hohen Versammlung zugestanden an.

Ich werde die dritte Lesung dieses Gesetzes in einer der nächsten Sitzungen vornehmen lassen.

Wir kommen zum Comiteberichte über den Antrag des Landes-Ausschusses betreffend die Verwaltung der dem Lande überwiesenen Fonde und der Besorgung der Kanzleigeschäfte. Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter Dr. Bikl das Wort zu nehmen.

Dr. Bikl. Ich setze voraus, daß der Bericht des Landesansschusses, welcher von demselben verfaßt wurde, bereits den Herren bekannt sei. Die ersten fünf Anträge des Landesausschusses kommen besonders ins Auge zu fassen. (Verliest den gedruckt beiliegenden Comitebericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Gsteu: Ich bitte ums Wort. Ich erlaube mir die Anfrage, ob der im Punkt 4 vorgesehene Kanzleiassistent auch pensionsberechtigt ist.

83

Landeshauptmann: Darüber ist noch Nichts festgesetzt worden, wird aber einer späteren Verhandlung vorbehalten bleiben. Es kann übrigens nur wünschenswerth sein, daß, wenn wir ein selbstständiges Individuum aufzuziehen in der Lage sein sollen, dasselbe, nachdem es dem Dienste des Landes mit Hingebung und Opfer seine besten Jahre gewidmet hatte, nicht plötzlich dahin versetzt werde, daß es nach abgenützten Kräften seinen weiteren Lebensunterhalt nicht mehr finden könne. Es wird also die Pensionsbefähigung dieses Individuums sicherlich in Erwartung stehen.

Gsteu: Ich hätte mir in diesem Falle erlaubt – weil in der Bevölkerung überhaupt gegen die Pensionen eine gewisse Abneigung herrscht – lieber einen höheren Betrag als Besoldung für diesen Anzustellenden zu beantragen, als eine sichere Pension.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Es ist nichts Bestimmtes in Betreff der Pensionirung ausgesprochen. Es ist aber wohl von selbst naheliegend, daß ein Individuum, welches vom Lande berufen wird, bei diesem so geringen Gehalte, bei welchem es sich nichts zurücklegen kann, daß dieses Individuum wenigstens Aussicht habe, wenn es alt und gebrechlich im Dienste des Landes geworden sein sollte, die wenigen Kreuzer, die ihm zufallen als Pension genießen zu können.

Feuerstein: Ich muß die Ansicht des Hrn Gsteu vollkommen unterstützen. Das Pensionssystem in Österreich ist ein Krebseschaden, welcher an unsern Staatsverhältnissen sehr empfindlich nagt. Wir sollten durch diesen Zustand gewarnt worden sein und sollten nicht dasselbe System, das dem Lande so unendlichen Schaden und dem Staatsbürger so viel Ärger gibt, in unserem Lande wieder einführen.

Gsteu: Nachdem noch nicht bestimmt ist, daß für diesen Beamten eine Pension auszusprechen sei, kann ich auch keinen Antrag stellen. Ich werde mir dies also vorbehalten, da es dort an der Zeit sein wird, wenn über das: ob er eine Pension erhalten solle zur Verhandlung kommen wird, dießfalls Anträge einzubringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

O. L. G. N. Hämmerle: Ich glaube es wäre zweckmäßig nach dem was ich gehört habe einen Zusatzantrag zum Antrag Nr. 4 zu stellen und erlaube mir schon jetzt diesen Zusatzantrag einzubringen, nämlich in folgender Art:

„Es sei zur Einhaltung eines geordneten Kanzlei-Geschäftsganges ein zweites ständiges Individuum als Kanzleiassistent mit einem Gehalte von 400 fl. jährlich und mit dem Pensionsanrechte nach den bestehenden Normen anzustellen.“

Diesen Antrag würde ich dahin begründen, daß ich durchaus nicht der Ansicht des Herrn Feuerstein huldige, daß nämlich das Pensionssystem im Staate Österreich einen Krebseschaden begründe. Das mag theilweise in gewissen Richtungen einmal wahr gewesen sein, allein das, als eine allgemeine Norm hinzustellen, dürfte ein etwas gewagtes Unternehmen sein. Dieser Krebseschaden ist so viel mir bekannt, ziemlich in allen Staaten Europas eingeführt. Ich kann nicht der Meinung

huldigen, daß unter so vielen Leuten die in Europa wohnen und die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, die Einsichtsvollen noch nicht zu der Einsicht gekommen sein sollen, daß es sich um einen Krebschaden handle. Ich meine, es wäre vielmehr bedenklich, wenn die Besoldungen und Gehalte in der Art eingerichtet werden müßten, daß die Leute sich selbst so viel ersparen könnten, um allenfalls, wenn sie durch ein Gebrechen oder auf andere Weise dienstunfähig werden, nicht den Gemeinden zur Last zu fallen.

Das Pensionssystem nach meiner Anschauung beruht darauf, daß man sagt: wir sparen für diesen Mann, weil wir es ihm nicht mit Beruhigung überlassen selbst zu sparen; denn beim letzteren Falle könnte es sich öfter ereignen, daß man so zu sagen die Rechnung ohne den Wirth gemacht hätte und daß trotz der höheren Besoldung ein gewisses Proletariat von Angestellten bestehen würde, welches schließlich der Gemeinde zur Last fällt. Der Staat sorgt nach meiner Anschauung durch die Pensionen nicht nur direkt für seine Diener, sondern indirekt auch für die Gemeinde weil die Armen Versorgung der Gemeinde obliegt.

Ich kann den Anträgen wenn sie formulirt werden sollten von Seite der Gegner des Pensionssystems von vorneherein nicht zustimmen und glaube, wir müßten dann jedenfalls diese Besoldung von 400 fl. verdoppeln, wenn wir dem Anzustellenden den Anspruch auf eine Pension benehmen wollten. Ich kann den Gedanken nicht billigen, daß man dem Manne, der jahrelang im Dienste des Landes gestanden ist, sagen soll, wie das Sprichwort lautet: „der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan – der Mohr kann gehen.“ Ein solches Vorgehen würde gewiß gegen die Überzeugung aller versammelten Herren verstoßen. Die Frage ist einfach die: sollen wir die Besoldung bedeutend erhöhen oder eine Pensionsberechtigung zuerkennen. – Ich glaube meinen Antrag ziemlich begründet zu haben.

Feuerstein: Ich glaube nur auf die Bemerkung des Hrn. Hämmerle bemerken zu müssen, daß ich meinen gewagten Ausspruch ganz getrost der öffentlichen Beurtheilung überlassen kann und daß ich nicht nöthig habe, für denselben weiter einzustehen.

Dr. Fetz: In dem Zusatzantrage des Hrn. Hämmerle scheint mir Eines nicht ganz klar zu sein. Wenn ich ihn recht verstanden habe, will er, daß hier ausgesprochen werden solle, daß das zweite Kanzlei-Individuum eine Aussicht auf eine Pension nach den bestehenden Normen haben solle. Eine solche Norm besteht meines Wissens allerdings für Staatsbeamte, allein ich erlaube mir vorläufig in Zweifel zu ziehen, bis ich eines andern belehrt werde, ob für die beim Landesausschusse angestellten Beamten gegenwärtig bestimmte Normen existiren, wonach sie einen Anspruch auf eine Pension haben würden. Wenn eine solche Norm bestehen würde, dann würde es überflüssig sein, daß davon im Antrage ausführlich die Rede ist; dann wird die Konsequenz einfach die sein, daß ein Individuum mit einem bestimmten Gehalte angestellt werde; die Pensionsfähigkeit desselben würde sich von selbst verstehe». Ich glaube aber eine solche Norm existirt nicht. Ich gestehe daher offen, es scheint mir zweckentsprechender zu sein, die Sache auf sich beruhen zu lassen, als wie Hr. Hämmerle beantragt; die Pensionsfähigkeit auszusprechen. Man kann dann, infoferne es nothwendig erscheint, ein zweites Kanzleiindividuum anzustellen, die Pension Vorbehalten und später, je nach dem es das

Individuum verdienen wird, den Pensions-Anspruch zuerkennen oder nicht. Wenn wir den Antrag so annehmen, wie ihn der Ausschuß beantragt, dann fallen diejenigen Bedenken vorläufig wenigstens weg, welche von den Abgeordneten Feuerstein und Gsteu erhoben worden sind. Allerdings wenn man von Pensionen redet, ist man geneigt, an eine gewisse Art von Pensionen zu denken, welche in Österreich schon sehr viel von sich reden gemacht haben, weil man nach meiner Ansicht damit sehr verschwenderisch umgegangen ist und weil dieselben jedenfalls eine höhere Summe repräsentieren als nothwendig wäre, wenn man damit nur die Armen versorgen und die Gemeinden einer Last entheben würde, welche darin bestehen könnte, daß man gewisse erwerbsunfähige Persönlichkeiten zu sustentieren hätte.

Es ist auch, wie ich glaube, nicht ganz richtig, daß ein Pensionssystem dieser Art in andern Staaten Europas existirt. In Frankreich, Belgien und England werden meines Wissens politische Beamte nicht pensionirt. Übrigens glaube ich, gehört dies zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung nicht.

Ich meine es wird am angemessensten sein, wenn wir den Antrag des Ausschusses so annehmen, wie er gestellt ist und wenn wir es einer spätern Verhandlung vorbehalten, ob wir das zweite ständige Kanzleiindividuum Pensioniren, ob die Pensionsberechtigung desselben erklärt werden solle oder nicht.

Landeshauptmann: Es ist mir bekannt, daß fast in allen übrigen Kronländern alle Beamten, welche bestimmt sind, dem Lande Dienste zu leisten, nach den bestehenden Normen pensionsfähig sind, welche für k. k. Staatsdiener Gültigkeit haben. Ich glaube weiters bemerken zu müssen, daß, so viel mir bekannt ist, in Belgien und England die höheren politischen Beamten durchaus nicht pensionsfähig sind: das Dienerpersonale und Assistenten jedoch pensionsfähig gehalten werden.

Gsteu: Der Ansicht, welche der Vorvordner der Hr. O. L. G. R. Hämmerle geäußert hat, als ob das Pensionswesen in Österreich ganz gehörig sei und bei der Bevölkerung Anerkennung finde und daß dieser Ansicht die ganze Versammlung zustimme, muß ich doch entgegentreten; das ist, glaube ich, unmöglich die Ansicht von allen anwesenden zerrren, noch weniger die des ganzen Landes.

Ich muß daran erinnern, daß das Pensionssystem bei uns mangelhaft ist und muß das wiederholen was mein Collega Hr. Feuerstein gesagt hat, daß es ein Krebschaden in unserer Staatsverwaltung ist.

Ich will nur daraus Hinweisen, daß bei den Delegationsverhandlungen, die in diesem Herbste stattgefunden haben, herausgebracht wurde, daß für pensionirte Offiziere 11 Millionen, für aktive jedoch nur 9 Millionen Gulden bewilligt wurden.

Wenn das eine regelrechte Versorgung ist, dann glaube ich auch für diese Ansicht eintreten zu dürfen. Nur um darauf aufmerksam zu machen, daß nicht die ganze h. Versammlung mit der berührten Ansicht des Hrn. O. L. G. R. Hämmerle einverstanden sei, habe ich das Wort ergriffen.

O. L. G. N. Hämmerle: Der Hr. Gsteu hat mich wieder einmal völlig mißverstanden.

Wenn ich von einer allgemeinen Überzeugung der h. Versammlung sprach, so geschah das nur in dem

Sinne, daß ich voraussetzen zu dürfen glaubte, daß die h. Versammlung keineswegs geneigt ist, diesen Beamten eine solche Besoldung zuzusprechen, mit welcher er nicht in die Lage kommt, sich etwas ersparen zu können, daß man ihn, wenn seine Dienste nicht mehr entsprechen, sei es, daß er gebrechlich oder alt wird, einfach entläßt, ohne an seine Versorgung zu denken. Nur in diesem Sinne habe ich von der allgemeinen Überzeugung der ganzen Versammlung gesprochen. Was die Frage anbelangt, ob der anzustellende Beamte und nach welchen Normen derselbe pensionsberechtigt sei, so ist mir bekannt, daß nach den bestehenden Normen städtische und Fonds-Beamte den Staatsdienern gleich geachtet werden und man dürfte voraussetzen, daß diese Normen im vorliegenden Falle zur Geltung zu gelangen hätten.

Um jedem Zweifel vorzubeugen, möchte ich den Antrag dahin ergänzen, daß beigesetzt würde:

„und mit dem Pensionsanrechte nach den für Staatsdiener geltenden Normen.“

Ich glaube der Ansicht des Hrn. Dr. Fetz in dem Sinne entgegentreten zu müssen, daß nach meiner Anschauung insbesondere in dem Augenblicke, wo es sich um die Anstellung dieses Kanzleibeamten handelt, ins Auge gefaßt werden müsse, sich darüber klar auszusprechen, ob der Anzustellende pensionsberechtigt sei, oder nicht;

Es ist ganz gewiß für den Bewerber von großer Wichtigkeit, schon im Vorhinein zu wissen, welche Ansprüche mit der Anstellung verbunden sind; ebenso wichtig ist es für den Landesausschuß, diese Berechtigung schon im Vorhinein festgestellt zu wissen, weil, wenigstens nach meiner Voraussicht, ganz gewiß mehr Bewerber um die Stelle sich zeigen dürften, wenn sie wissen, daß nicht nur ein Gehalt von 400 fl., sondern auch ein Pensionsanspruch mit diesem Gehalt, in Aussicht steht. 400 st. ist wohl ein ganz kleiner geringer Gehalt, wenn aber damit die Aussicht verbunden ist, daß, bei allfällig eintretendem Alter, nach einer gewissenhaften Dienstleistung von mehreren Jahren weitere Versorgungsansprüche damit verbunden sind, so hat das Werth und es könnte manchen fähigen Bewerber, der unter andern Verhältnissen 600 fl. beanspruchen würde, dahin bringen, daß er sich um diese Stelle bewirbt, womit also auch ein Nutzen für den Landes-Ausschuß, also auch für das ganze Land geschaffen sein dürfte.

Landeshauptmann: Fällt zu den übrigen Punkten des Antrages eine Bemerkung oder wünscht einer der Herren das Wort zu ergreifen? (Niemand)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen?

Dr. Bikl: Das Comite ist bei Würdigung der Anträge von der Ansicht ausgegangen, daß landschäftliche ständig angestellte Beamte eben so wie Staatsdiener pensionsfähig seien, hätte also die Feststellung des Gehaltes von 400 fl. zu gering geachtet, wenn nicht auch die Aussicht auf Pensionirung, dabei in Rechnung gezogen werden könnte. Nachdem nun aber in diesem Hause, über die Frage ein Zweifel auftauchte, ob wirklich die Pensionsfähigkeit mit der Assistentenstelle verbunden sei, muß ich den Antrag der Herrn Hämmerle acceptiren und wünschen, daß er ausdrücklich in den Antrag

ausgenommen werde, damit ja kein Zweifel mehr darüber entsteht. 53 fragt sich hier nicht, ob die Pensionirung im allgemeinen zweckmäßig sei, sondern ob sie den Verhältnissen entspreche, und ob das Pensionsssystem außer im vorliegenden Fall anzuwenden sei; für eine einzelne Assistentenstelle wird man aber keine besondere Bestimmung treffen wollen.

Landeshauptmann: Den verehrten Herren liegen die Anträge gedruckt vor und nachdem gegen die ersten drei Punkte, weder eine Einwendung erhoben noch Anträge angebracht wurden, so bringe ich sie zusammen zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die im Landesausschuß-Berichte vom 3. September d. J. enthaltenen Anträge 1. 2. 3 anzunehmen gedenken, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Zum Antrag 4 hat Hr. Hämmerle einen Zusatz vorgebracht. Ich werde zuerst den Antrag des Comites und dann den Zusatzantrag zur Abstimmung bringen.

Der Antrag 4 lautet:

„Es sei zur Einhaltung eines geordneten Kanzleigeschäftsganges ein zweites ständiges Individuum als Kanzleiassistent mit einem Gehalte von 400 fl. ö. W. jährlich zu bestellen.“

Diejenigen Herren, welche dem beistimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen).

Jene Herren welche dem Zusatz des Herrn Hämmerle lautend:

„und mit dem Pensionsanrechte nach den für Staatsdiener geltenden Normen“ beizustimmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Bezüglich der übrigen Anträge 5, 6, 7 und 8 wurden weder Abänderungen noch Zusätze eingebracht, sohin bringe ich auch diese zusammen zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Anträgen 5, 6, 7 und 8 des Landesausschusses beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Wir kommen nun zum Comitebericht betreffend die Einführung einer eigenen Lokalkommission zur Abwicklung der Grundlasten, Ablösungs- und Servituten Regulirungsgeschäfte in Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Dr. Bikl den Vortrag zu halten.

Dr. Bikl: (Verliest den gedruckten Comitebericht mit dem Antrage des Comites.)

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. Wünscht Jemand das Wort. (Niemand.) Der Antrag lautet:

„Ein h. Landtag wolle die in Betreff der Grundlastenablösungs- und Servituten-Regulirungsgeschäfte getroffenen Maßnahmen gutheißen.“

Diejenigen Herren die diesem Antrage zustimmen, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben. Ein weiterer Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag des Landesausschusses bezüglich der Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember l. J. betreffend das Gemeinde-Vermittleramt, dahingehend:

„Es sei die Vorberathung der im § 10 dieses Gesetzes der Landesgesetzgebung in Vorbehalt genommenen Bestimmungen vom hohen Landtag einzuleiten und es sei zu diesem Behufe ein Comite zu bestellen.“

Gsteu: Ich kann dem Antrage des Landesausschusses nur beistimmen. Je baldier wir dieser Institut bekommen, desto besser ist es für den armem Theil der Bevölkerung, denn es werden dadurch denselben und den Gemeinden viele Kosten erspart.

Ich beantrage hiefür ein Comite von 5 Mitgliedern zu bestellen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, gehe ich zur Abstimmung über und ersuche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Landesausschusses, so wie dem Zusatze des Herrn Gsteu, ein Fünfer-Comite zu wählen, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst zu erheben.
(Angenommen).

Wünschen Herr Antragsteller in Beziehung auf das Comite, dah dieser Gegenstand einem schon bestehenden Comite überwiesen, oder ein neues Comite gewählt werde.

Gsteu: Ich glaube man sollte ein neues wählen und die Wahl sogleich vornehmen.

Landeshauptmann: Wenn kein Gegenantrag erhoben wird, nehme ich den von Herrn Gsteu gestellten Antrag, daß ein neues Comite diesbezugs zu bestellen sei, als angenommen an. Ich werde die Wahl einleiten.

Der letzte Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, lautend: (Secretär verliest denselben, siehe Pagina 52 der IV. Landtags-Sitzung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Hämmerle das Wort zur Begründung seines Antrages.

O. L. G. N. Hämmerle: Ich glaube, daß ich mit wenigen Worten im Stande sein werde, diesen meinen Antrag zu begründen, einmal, was beide Anträge der Herren Dr. Jussel und Dr. Bikl die von denselben im vorigen Jahre bereits eingebracht wurden, betrifft, so beziehen sich diese Anträge auf Abänderung der bestehenden Landtags-Wahlordnung, — beziehen sich auf Gegenstände, die jedenfalls für sehr wichtig angesehen werden müssen, wie insbesondere die Einführung der geheimen Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner und der Landtagsabgeordneten. Die Bestellung eines Siebner Comites zur Berathung dieser beiden wichtigen Gegenstände wäre nach meiner Ansicht schon an und für sich gerechtfertiget.

Ein anderer hochwichtiger Gegenstand von ungemein weittragender Bedeutung, dürfte jedenfalls in meinem Antrage inbegriffen sein, nämlich jener, betreff der einem Verfassungs-Comite zuzuweisenden Vorberathungen von weitem Anträgen und Vorlagen, welche die Verfassung berühren. Als solchen Gegenstand muß ich denjenigen bezeichnen, welcher schon seit geraumer Zeit die öffentliche Meinung beschäftigt, gegenwärtig als erster Gegenstand in allen Berathungen der gegenwärtig tagenden Landtage in den Vordergrund getreten ist. Ich meine nämlich die Wahlreform, die Verfassungsrevision, wie sie bereits, wie gesagt, fast in allen Landtagen in Verhandlung genommen

worden ist. Ich bin überzeugt, daß der Vorarlberger Landtag nicht hinter den andern Landtagen in dieser hochwichtigen Frage zurückbleiben wird, daß er denselben Gegenstand eingehend in Berathung nehmen werde, umsomehr, da auch eine Anregung von Seite des Ministeriums des Innern vorliegt, welches die Landtage zur Begutachtung derjenigen Fragen, die sich auf die Wahlreform beziehen, auffordert.

Ich glaube, meine Herren, den Antrag auf Wahl des Comites, bestehend aus 7 Mitglieder gerechtfertiget zu haben, da insbesondere rücksichtlich der Wahlreform entweder ein selbstständiger Antrag zu gewärtigen steht, oder aber ein solcher Antrag aus der Berathung des Comite selbst hervorgehen dürfte.

Landeshauptmann: Die Herren haben die Begründung des Antrages vernommen und wir kommen zur Frage, ob sie gewillt sind, diesen selbstständigen Antrag einem Comite aus sieben Mitgliedern zuzuweisen? Diejenigen Herrn, welche einverstanden sind, diesen Antrag einem Siebnercomite zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Ich werbe heute noch zur Wahl dieses Comite schreiten,

Gsteu: Ich erlaube mir einen hierauf bezüglichen Antrag aus den Tisch des Hauses zu legen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Gsteu lautet:

Hoher Landtag!

In der Mehrzahl der gegenwärtig tagenden Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob die bestehende Wahlordnung zur Wahl der Reichsrathsmitglieder nicht abzuändern, und ob die Zahl der Reichsrathsmitglieder nicht zu vermehren sei.

Es sind in den meisten Landtagen diesbezügliche Anträge eingebracht, eingehend und umfassend in Berathung gezogen und in einigen diesfalls Beschlüsse gefaßt worden.

Der Gefertigte ist nun der Ansicht, daß der Landtag von Vorarlberg sich der Mehrzahl der übrigen Landtage anschließen, und diese Fragen in Berathung ziehen sollte und stellt deshalb den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

Es seien folgende Fragen in Erwägung und Berathung zu ziehen:

1. Ob die Abänderung der Wahlordnung zur Wahl der Reichsrathsmitglieder, so wie die Vermehrung der Zahl derselben wünschenswerth oder nothwendig sei und
2. wenn dies der Fall, in welcher Weise diese Abänderung zu geschehen hätte;

Es seien ferner diese Fragen zur Vorberathung und Antragstellung dem Verfassungs-Ausschuß zuzuweisen.

Hochachtungsvollst

Gsteu.

Ich werde demgemäß auch diesen Antrag dem Comite, welches wir auf Antrag der Herrn Abgeordneten Hämmerle heute zu bestellen haben, zuweisen.

Wir gehen nun über zur Wahl des Fünfercomites, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 21. September l. J. Ich bitte 7 Herrn zu bezeichnen.

Ich bitte die Herren Dr. Thurnherr und Deisböck das Scrutinium vorzunehmen. (Wahl. Dr. Turn Herr: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Deisböck: Es fallen auf die Herren Bertschler 15, Dr. Fetz und Gsteu je 14, Hirschbühl 13, Thurnherr 12, Feuerstein 8, Dr. Martignoni, Scheffknecht und Feßler je 6, Dr. Jussel und Hämmerle je 5 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind gewählt die Herren Bertschler, Dr. Fetz, Gsteu, Hirschbühl und Thurnherr als Ausschußmänner und Herr Feuerstein als Ersatzmann.

Zwischen den Herren Scheffknecht, Dr. Martignoni und Feßler ist das Loos zu heben, welcher von ihnen als Ersatzmann in das Comite zu treten hat. Ich bitte Herrn Dr. Thurnherr das Loos zu heben.

Dr. Thurnherr: (das Loos ziehend) Herr Scheffknecht!

Landeshauptmann: Ich bitte nun zur Wahl des Siebnercomites zu schreiten und neun Herrn zu bezeichnen.

Ich bitte Herrn Dr. Jussel und Peter das Scrutinium vorzunehmen. (Wahl).

Dr. Jussel: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Peter: Das Comite ist gebildet aus den Herren Dr. Jussel und Martignoni, mit je 18, Schwärzler mit 17, Dr. Fetz mit 16, Karl Ganahl mit 14, Christian Ganahl mit 13, Deisböck mit 12 Stimmen als Ausschußmänner und als Ersatzmänner die Herren Dr, Bikl und Feßler mit je 7 Stimmen.

Landeshauptmann; Es ist richtig. Ich ersuche diejenigen Herren, welche in die Comite gewählt worden sind, sich nach der Sitzung zu konstituiren,

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich kommenden Dienstag 9 Uhr früh.

Gegenstände werden sein:

1. die dritte Lesung des heute berathenen Gesetzes, betreffend die Vertilgung der Raupen, Maikäfer und anderer schädlichen Insekten;

2. die dritte Lesung der Gesetzes betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel
3. den Antrag des Herrn Dr. Jussel um Einführung des Grundbuches;
4. Antrag Hämmerle's um Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Haltung von Zuchtstieren;
5. Antrag des Landesausschusses, belangend die zur Ausscheidung des Normalschulfondes zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg zu treffenden Maßnahmen.
6. Wahl von drei Mitgliedern und Ersatzmännern zur Landessteuerkommission;
7. Comitebericht betreffend die Einführung der Vermögenssteuer als Landessteuer;
8. Landesausschußbericht betreffend die Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Valduna und der zu errichtenden Landesirrenanstalt dortselbst.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Maschinendruck und Verlag von Ant. Flatz in Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

V. Sitzung

am 16. Oktober 1869.

unter dem Vorfize des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer

Gegenwärtig 18 Abgeordnete.

(Karl Ganahl beurlaubt.)

Beginn der Sitzung um 9¹/₂ Uhr Vormittags.

Landeshauptmann:

Die Sitzung ist eröffnet. Vernehmen Sie, verehrteste Herren, das Protokoll der vorhergehenden, (Sekretair verliest dasselbe.)

Da keine Bemerkung gegen die Fassung des Protokolls erhoben wird, erkläre ich es als genehmigt.

Es ist mittlerweile eingelaufen: die Rechnung des Anton Rohner in Bludenz betreffend die Verwaltung der sogenannten Vermooser Marschkonkurrenz-Gelder. Ich wäre der Ansicht, diese Rechnung demjenigen Comite, welches bestimmt war, über den Rechenschaftsbericht des Landesauschusses das Gutachten zu erstatten, zuzuweisen. (Keine Einwendung.) Es ist angenommen.

Herr Dr. Jussel hat mir einen selbstständigen Antrag überreicht, ich bringe ihn zur Kenntniß der hohen Versammlung. (Sekretair verliest denselben wie folgt:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen, es sei der hohen Regierung der Wunsch des Landes nach Einführung eines geordneten Grundbuches auszusprechen und hochdieselbe dringend zu ersuchen, durch das hohe k. k. Justiz-Ministerium schon in der nächsten Session des hohen Reichsrathes den Entwurf einer Grundbuchordnung nach den Grundzügen zur gesetzmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen.“

Ich werde diesen selbstständigen Antrag in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung bringen.

Herrn Guntram Hämmerle hat als selbständigen Antrag einen Gesetzentwurf betreffend die Haltung von Zuchttieren eingebracht. Ich werde auch diesen Antrag, weil es ein selbständiger ist, in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung vorlegen.

Das Comité betreffend die Wahl von drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern zur Landessteuerkommission hat sich constituirt und Herr Dr. Martignoni zum Obmanne und Herrn Vertschler zum Berichterstatter gewählt. Es hat dieses Comité auch bereits eine Liste von Männern, welche ihm geeignet scheinen, als Mitglieder in die Landeskommission treten zu können, verfaßt und diese Liste liegt im Vorsale zur Einsicht der verehrten Herren auf.

Das landwirthschaftliche Comité hat zu seinem Obmanne Herr Feuerstein und zum Berichterstatter Herrn Dr. Bittl gewählt.

Regierungsvertreter: Ich beehre mich, die vom Herrn Oberlandesgerichtsrath gestellte Interpellation dahin zu beantworten, daß auf Grund des am 13. d. in Rankweil aufgenommenen commissionellen Augenscheins-Protokolls Herr Pfarrer Jochum in Sattains unter Offenlassung des Rekurses an die hohe k. k. Statthalterei angewiesen wurde, am Leiche von Balduna den früheren Besitzstand wieder herzustellen.

D. L. G. Hämmerle: Ich erkläre mich mit der Beantwortung dieser Interpellation von Seite des H. Regierungsvertreters vollkommen befriediget.

Landeshauptmann: Wir kommen zur Tagesordnung. Der erste Gegenstand ist das Gesuch der Wagner'schen Filialbuchhandlung in Feldkirch um eine Subvention von 1200 fl. zum Zwecke der Herausgabe des Werkes: „Staats- und Rechtsgeschichte der Länder Vorarlberg und Lichtenstein“ zu erhalten, eingebracht von Herrn Dr. Fußel.

D. L. G. Hämmerle: Ich würde den Antrag stellen, dieses Geschäftstück dem Petitionsausschuße zur Verathung und Berichterstattung zu überweisen.

Landeshauptmann: Da kein Gegenantrag erfolgt, nehme ich diesen als zugestanden an.

Wir kommen zur Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf der Bauordnung für das Land Vorarlberg.

Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß das Comité, welches bestellt wurde, um sich über die Art der Vervielfältigung dieses ausgedehnten Gesetzes auszusprechen, zu dem Beschlusse gelangte, dasselbe in Druck zu legen, weil es von bedeutender Wichtigkeit ist und weil es verdient, auch in unseren Akten aufbewahrt zu werden. Dieses wurde mir zu einer Zeit gemeldet, wo die hohe Versammlung nicht versammelt war und auch nicht zusammen gerufen werden konnte, um dieserwegen einen Beschluß zu fassen. Ich habe mir erlaubt, insoweit der hohen Versammlung vorzugreifen als ich den Regierungsentwurf in Druck legen ließ, wie er auch den Herren bereits behändigt wurde. Insoferne muß ich nachsuchen um Indemnität. Ich glaube die hohe Versammlung wird mich für entschuldiget halten. (Zugestimmt)

Es ist also dieser Gesetzentwurf, womit eine Bauordnung für das Land Vorarlberg beantragt wird, der zweite Gegenstand unserer heutigen Verhandlung. Die Herren werden nicht wünschen, daß ich dieses Gesetz Paragraph für Paragraph zur Kenntniß der hohen Versammlung bringe; sie werden vielleicht der Gewohnheit der frühern Sitzungen folgen und die erste Lesung als ausgeführt dadurch

betrachten, daß das Gesetz auf den Tisch des Hauses und gedruckt in ihre Hände gelegt wurde.

Somit erwarte ich allfällige Anträge in Betreff der formellen Behandlung dieses Gesetzesentwurfes.

Osteu: Ich bitte ums Wort. Ich möchte mir die Frage erlauben, wie selbe schon der Herr D. L. G. R. Hammerle in einer frühern Sitzung gestellt hat, wie lange wir Zeit haben zu tagen.

Landeshauptmann: Auf diese Anfrage kann ich, wie ich früher sagte, über den Zeitpunkt des Schlusses unserer gegenwärtigen Session, nichts Bestimmtes antworten. Ich glaube indeß immerhin, daß die Regierungsvorlage gemacht worden ist, um dieselbe in Berathung zu ziehen.

Osteu: Ich hätte geglaubt, wenn wir allenfalls nicht mehr viel Zeit hätten, daß diese Vorlage, weil sie so umfassend ist, dem Landesausschusse zur Berichterstattung zugewiesen werden sollte, oder daß wir ein eigenes Comité dafür bestellen sollten. Es ist nicht gerade so dringend notwendig, eine neue Bauordnung zu haben; wir haben beiläufig schon so eine Bauordnung. Es würde uns dieselbe doch bedeutende Arbeit geben und uns in anderen Arbeiten hindern.

Ich würde mir daher den Antrag zu stellen erlauben, diese Gesetzesvorlage entweder dem Landesausschusse zur Berichterstattung für die nächste Session zu überweisen, oder wenn das zu viel Arbeit für denselben erfordern würde, eine eigene separate ständige Commission aufzustellen.

Landeshauptmann: Was das Letztere betrifft, so sind wir nicht ermächtigt, eine ständige Commission während der Dauer des Landtages einzusetzen. Ich glaube, daß diese Vorlage einem schon bestehenden Ausschusse zur Berathung zugewiesen werden könnte. Findet derselbe, diese Vorlage in der heurigen Session noch durchzuberathen und an den Landtag eine Vorlage zu machen, so wird der Landtag auch bereit sein, darüber zu verhandeln, widrigens wohl von selbst dieser Gegenstand bis zur nächsten Session aufgeschoben bleiben würde.

Dr. Feß: Ich beantrage, daß diese Gesetzesvorlage zur Berathung und Berichterstattung demjenigen Ausschusse zugemittelt werde, welcher für den Rechenschaftsbericht bestellt wurde.

Dieser Ausschuss hat meines Wissens keine so dringende geschäftliche Vorlagen und wird möglicherweise Zeit finden, noch vor Schluß dieser Session Bericht über diese Gesetzesvorlagen zu erstatten.

Landeshauptmann; Vereinigen Sie sich Hr. Osteu mit dem Antrage des Hrn. Dr. Feß?

Osteu: Ich nehme meinen Antrag zurück und vereinige mich mit dem des Hrn. Vorredners.

Landeshauptmann: Folgt kein Gegenantrag? (Keiner) Somit nehme ich den Antrag des Hrn. Dr. Feß für zugestanden an.

Wir kommen nun zum Comitéberichte über den Gesetzentwurf, betreffend den Schutz der Bodenkultur gegen Verheerung durch Raupen, Maikäfer und andere schädliche Insekten. Ich ersuche Hr. Berichterstatte Dr. Bill den Vortrag zu halten.

Dr. Bill: (Verliest den betreffenden Comitebericht wie folgt:

„Haber Landtag!

„Das Comite glaubt den vorliegenden Gesetzentwurf im Allgemeinen als einen sehr gelungenen bezeichnen und dem h. Hause mit folgenden Abänderungen zur Annahme empfehlen zu können, indem er allen Anforderungen, welche rationelle Landwirthschaftslehrer bisher in dieser Beziehung an eine Gesetzgebung machen zu können glaubten, entspricht und durch die bisher im Lande gemachten Erfahrungen gerechtfertiget erscheint.

„Das Comite hat bei der Prüfung dieses Gesetzentwurfes auch ein Gutachten des vorarlbergischen Landwirthschafts-Vereins über die Vertilgung von Raupen, welches dieser dem Landesaussschusse zur Gebrauchsnahme mittheilte, zu Rathe gezogen und gefunden, daß auch nach diesem an dem Entwurfe nichts Wesentliches abzuändern kommt.“

Landeshauptmann: Hat einer der Herren eine Bemerkung in der Generaldebatte zu machen? (Niemand). Da dieß nicht der Fall ist, gehen wir zur Spezialdebatte über und bitte Hr. Dr. Bill §. 1 des Gesetzentwurfes zu verlesen.

Dr. Bill: (Verliest §. 1 des betreffenden Gesetzentwurfes). Zu diesem §. 1 findet das Comite Nichts zu bemerken, sondern findet denselben vollkommen entsprechend.

Landeshauptmann: Da kein Antrag dagegen erhoben wird, nehme ich an, daß der §. 1 von der hohen Versammlung angenommen ist. (Angenommen). Ich bitte den Hrn. Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bill: (Verliest §. 2 der Regierungsvorlage). Zu diesem Paragraphen stellt das Comite folgenden Abänderungsantrag:

„In der ersten Alinea wären die Worte „auf Aedern und Wiesen“ lediglich zu streichen, um die in diesem §. vorgesehenen Maßregeln auch in Fällen in Anwendung bringen zu können, in welchem sich schädliche Thiere auch in Wäldern oder Baumgärten in besorgniß-erregender Menge zeigen, z. B. Borkenkäfer.“

Landeshauptmann: Das Comite beantragt die Worte: „auf Aedern und Wiesen“ wegzulassen. Wird gegen diesen Antrag des Comites ein Gegenantrag erhoben? (Keiner). Somit bringe ich diesen §. wie er vom Comite verfaßt wurde, zur Abstimmung. Er lautet:

„Dieselben Personen (§. 1) sind verpflichtet, Raupen, Larven und Puppen anderer als der im § 1. vorgesehenen schädlichen Insekten, sowie diese letzteren selbst, wenn sie zu irgend einer Jahreszeit in besorgnißerregender Menge auftreten, innerhalb der durch öffentliche Verkündbarung des Gemeindevorstehers festgesetzten Frist zu vertilgen.

Diejenigen Herren, welche den ersten Absatz des §. 2 in dieser Fassung anzunehmen gedenken, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Die anderen beiden Absätze sind nach der Regierungsvorlage vom Comite unverändert beibehalten worden und wenn keine Gegenbemerkung erfolgt, nehme ich dieselben als zugestanden an. (Angenommen.)

Dr. Bill: (Verliest §. 3 der Regierungsvorlage). Auch diesen Antrag findet das Comité zweckentsprechend.

Steu: Ich bitte ums Wort. Mit der Ansicht des Comité, die da in diesem Antrage ausgesprochen ist, kann ich nicht vollkommen und überhaupt nicht einverstanden sein; denn es sind die Weiskäfer so schädlich und eine so allgemeine Kalamität, daß mit der Verpflichtung der einzelnen Personen zur Vertilgung derselben, diesem Uebel nicht gehörig entgegengewirkt werden kann. Es soll dieß als eine gemeinsame Pflicht wenigstens der ganzen Gemeinde erklärt werden. Es ist nicht möglich, wenn man nur den Einzelnen verpflichtet, daß das Uebel nur annäherungsweise ausgerottet werde, daß der einzelne Besitzer diese Käfer bewältige.

Nach meiner Ansicht wäre die ganze Gemeinde, die gesammten Grundbesitzer jeder Ortsgemeinde zur Vertilgung der Käfer verpflichtet. Das, wie sie gesammelt und die Vertilgung vertheilt wird, könnte der Gemeindevertretung überlassen werden.

Ich beantrage diesen Paragraph dahin umzuändern, daß die Vertilgung der Weiskäfer eine gemeinsame Verpflichtung aller Grundbesitzer einer Ortsgemeinde sei und daß der Gemeindeausschuß den einzelnen Grundbesitzern das einzuliefernde Quantum von Käfern bestimme, und allenfalls auch noch eine Prämie für Mehreinlieferung festsetze. Ich habe den Antrag formulirt, möglicherweise könnte man ihn besser formuliren.

Landeshauptmann: Herr Steu beantragt:

„Die Vertilgung der Weiskäfer ist eine gemeinsame Pflicht aller Grundbesitzer jeder Ortsgemeinde. Der Gemeinde-Ausschuß hat das von dem einzelnen Besitzer einzuliefernde „Minimum des Quantums der Weiskäfer oder eine Ablösungssumme hiefür, sowie auch die „Einlieferungsfrist zu bestimmen.“

Landeshauptmann: Wünscht hierüber Jemand das Wort zu ergreifen?

D. L. G. R. Hammerle: Ich bitte um das Wort. Mir scheint daß die Bestimmung des § 3 wenigstens in der Regel ganz ausreichend sei, und glaube, daß hauptsächlich die Verpflichtung zur Vertilgung der Weiskäfer vor Allem dem Grundbesitzer als dem zunächst dabei Interessirten zukomme.

Ich würde jedoch dem Gedanken, welcher, soweit ich ihn erfaßt habe, vom Herrn Vorredner ausgesprochen wurde, in gewisser Hinsicht beistimmen und würde glauben, daß auch rücksichtlich der Weiskäfer eine ähnliche Bestimmung, wie sie rücksichtlich der allgemeinen Abraupung im voranstehenden Paragraphen getroffen ist, im Gesetze eine Ausnahme finden dürfte. Meine Ansicht würde dahin gehen, daß unbeschadet der Bestimmung des §. 3, nach welcher jeder Grundeigentümer zur Vertilgung der Weiskäfer angehalten wird, die Bestimmung dahin aufgenommen würde, daß es der Gemeindevorlesung frei stehe, bei besonderen Fällen, wo die Weiskäfer zahlreicher und verheerender auftreten, auch eine allgemeine Vertilgung derselben anzuordnen, daß eine ähnliche Bestimmung wie in § 2 aufgenommen würde, etwa in der Art — „unbeschadet der Verpflichtung der Grundbesitzer steht

es der Gemeindevorsteherung frei, eine allgemeine Vertilgung der Maikäfer in geeigneter Weise anzuordnen und nöthigenfalls die Leistung von Notharbeiten zur Beseitigung der augenblicklichen Gefahr zu beanspruchen.“

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren.

Osteu: Ich bitte nochmal ums Wort. Ich könnte dem Herrn Vorredner ganz beistimmen, wenn das Uebel nicht so großartig und verheerend auftreten würde. Er will das, was ich will, bloß ausnahmsweise feststellen. Ich möchte die Vertilgung der Maikäfer gemeinsam von der ganzen Gemeinde als Regel feststellen und nicht nur als Ausnahme; denn das Uebel tritt jedes dritte Jahr so verheerend auf, daß es fast unmöglich ist, wenn die Vertilgung desselben dem Einzelnen zugewiesen ist, demselben abzuhelpen.

Ich muß diesfalls nur das bemerken, daß nicht bloß der Einzelne den Schaden hat, wenn er die Bäume und Sträucher von den Maikäfern nicht reinigt, sondern daß, da diese Käfer von den Bäumen und Sträuchern, wenn der Wind darnach geht, weithin in andere Gemeinden, ja selbst in andere Bezirke fortgetragen werden, daß sage ich, der Schaden, den der Einzelne nicht zu verhindern vermag, weit herum verbreitet wird. Darum möchte ich es als Pflicht der Gesamtgemeinde erklären und zwar als Regel. Wenn wir Bezirksvertretungen hätten, so würde ich erachten, daß diese Sache als eine gemeinsame Angelegenheit des Bezirkes betrachtet würde; denn wenn dem Uebel nicht mit vereinten Kräften entgegengetreten wird, so nützt es nichts.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Christian Ganabl: Ich glaube, daß im Bezirke Montafon diese schädlichen Käfer am häufigsten vorkommen, nicht nur in Montafon sondern auch im Bezirke Bludenz. Die Vertilgung dieser schädlichen Käfer könnte in der Art wie sie beantragt wurde, nach meiner Ansicht nicht durchgeführt werden, sie würde den Besitzern von Bäumen, Sträuchern und Waldungen zur Unmöglichkeit; denn wenn diese Käfer jeder Besitzer von den Bäumen, die er um sein Haus hat, vertilgen soll, so braucht er mehr Leute als er wirklich im Hause hat. Bei uns ist das vielfältig der Fall, daß Buchenwaldungen gerade an die Güter angrenzen und gerade an diese Buchenwaldungen häufen sich die Käfer am meisten an. Es soll der Eigenthümer von seinen Obstbäumen die Käfer abschütteln, damit sie sich nicht ganz in seinem Grunde vergraben, mittlerweile aber bleiben die Käfer an den Rändern der Buchenwälder ausgestreut. Nun soll er in späterer Zeit dorthin gehen, stört er auch dort die Käfer, so fallen sie nicht auf den Boden herab, sondern fliegen auseinander und graben sich zerstreut in die Erde ein. Insbesondere beim ersten Fluge ist dann der Schaden schon da.

Daß also die Maikäfervertilgung Pflicht jedes Eigenthümers von Bäumen, Sträuchern und Waldungen sei, kann ich unmöglich begreifen; denn es giebt auch Güterbesitzer, die ihre Bäume und ihre Wälder weit entfernt aber große Grundstücke haben. Diese werden von den Käfern, wenn dieselben nicht vertilgt werden, doch auch betroffen, und es würde mir der Antrag des Herrn Osteu, daß die Vertilgung von der ganzen Gemeinde soll geübt werden, gut gefallen. Dieselbe wird auch

bei uns schon seit vielen Jahren so geübt. Es muß dieselbe z. B., sobald die Flugzeit eintritt, publizirt werden. Es sollen auf jedes überwinternde Stück Großvieh, auf jede Person, jedes Haus durch so und so lange Zeit, so und so viel Käfer eingeliefert werden. Es werden die Abnehmer bestimmt, welche von der Gemeindevorsteherung eine Instruktion haben und wenn in späterer Zeit sich die Käfer noch in bedeutender Anzahl vorfinden, so wird eine zweite Verumlagerung angeordnet. Da trifft es Jeden. Jeder muß nach seinen Kräften sich anstrengen und die Käfer einsammeln.

Wenn aber nur die Eigenthümer von Bäumen, Sträuchen und Waldungen am frühen Morgen die Arbeit zu verrichten haben, die andern bleiben aber zu Hause, so lachen sie am Ende noch und sagen: die werden die Käfer schon einsammeln, damit wir keine Engerlinge mehr haben.

Ich bin daher mit dem Antrage des Herrn Steu vollkommen einverstanden, daß es der Gemeindevorsteherung überlassen werden soll, wie und in welchem Quantum diese Käfer eingesammelt werden, da man vorher nicht weiß und man nicht sagen kann, wie groß der Flug z. B. im Jahre 1870 erscheinen wird, obwohl das Jahr 70 ein Flugjahr ist.

Dr. Fetz: Ich bitte um die Verlesung des Hämmerl'schen Antrages, da es möglich wäre, daß ich dann weiter nichts mehr zu bemerken habe.

Landeshauptmann: Herr Hämmerle beantragt folgenden Zusatz zu §. 3.

„Unbeschadet der Verpflichtung der erwähnten Personen, steht es der Gemeinde frei, eine „allgemeine Verteilung der Maikäfer oder Engerlinge anzuordnen und die hiezu geeigneten „Maßregeln zu treffen, insbesondere wenn Maikäfer oder Engerlinge in besorgnißerregender „Menge auftreten, auch die Leistung von Notharbeiten jeder Art (§. 2) zu verlangen.“

Wollen Hr. Dr. Fetz vielleicht das Wort ergreifen?

Dr. Fetz: Ich habe vorläufig nichts zu sagen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Da das nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hrn. Berichterstatter noch das Wort.

Dr. Bill: Was den Antrag des Hrn. Steu betrifft, so glaubte das Comite bei Beurtheilung der Vorlage der Idee, welche dem Ansinnen des Hrn. Steu zu Grunde liegt, damit wesentlich Rechnung zu tragen, daß es im §. 9 eine Vergütung in Aussicht stellt und es der Gemeinde anheim stellt, eine Maßregel zu treffen, daß der Eifer für die Verteilung der Maikäfer mehr erwache; denn wenn die Gemeinde eine solche Vergütung für das Sammeln von Maikäfern ausspricht, daß jeder ein Interesse daran findet, so wird der Zweck erreicht, ohne daß er einen besonderen Zwang braucht, es wird sich jeder beeilen etwas zu verdienen und namentlich wird die ärmere Classe von Leuten dabei ihre Rechnung finden. Das Comite glaubte, daß durch eine solche Aufmunterung vielmehr geleistet werden könne, als durch Zwang. Wenn aber nur ein Minimum von Käfern geliefert werden soll, so ist das sonderbar, weil man nicht im Voraus wissen kann, wie stark der Flug kommen wird.

Wenn nur ein Minimum bestimmt wird, kann leicht der Fall eintreten, daß dieses Minimum nicht gesammelt werden kann, so wie auch öfter der Fall vorkommen dürfte, daß zwar das Minimum geliefert wird, aber das Doppelte und Dreifache hätte geliefert werden können. Die Flugzeit der Käfer ist oft derart beschaffen, daß sich während der Dauer derselben nicht viele Wenderungen und Ausnahmen im Maße vornehmen lassen. Wenn man dießfalls eine Anordnung trifft, so muß sie sogleich ausgeführt werden, sonst wird der Zweck vereitelt.

Was den Antrag des Herrn Hämmerle anbelangt, so finde ich denselben zwar ganz zweckentsprechend, glaube aber, daß derselbe schon vollständig im §. 2 enthalten ist, so daß derselbe hier keiner besondern Erwähnung mehr bedarf. Mitbin halte ich den Antrag des Comites resp. die Gesetzesvorlage aufrecht.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Hrn. Steu, der eine gänzliche Abänderung des §. 3 bezweckt, zur Abstimmung bringen; wenn er fallen sollte, würde ich den §. 3 der Regierungsvorlage und hierauf den Zusatzantrag des Hrn. Abgeordneten Hämmerle zur Abstimmung vorlegen. Findet Jemand eine Einwendung. (Niemand).

Wenn der Antrag des Hrn. Steu durchginge, so könnte er vielleicht einverständlich mit dem Comite besser formulirt werden, damit er als §. 3 in die Gesetzesvorlage eingeschaltet werden kann. Herr Steu beantragt:

„Die Vertilgung der Maikäfer ist eine gemeinsame Pflicht aller Grundbesitzer jeder Ortsgemeinde. Der Gemeindeausschuß hat das von den einzelnen Besitzern einzuliefernde Minimum des Quantums der Maikäfer oder eine Ablösungssumme hiefür so wie auch die Einlieferungsfrist zu bestimmen.“

Dieserigen Herren, welche dem soeben verlesenen Antrage des Hrn. Steu beistimmen, wollen sich von den Sitzen heben. (Minorität.) Er ist gefallen. Ich bringe nun den §. 3 nach der Regierungsvorlage lautend, wie selber vom Comite beantragt wird, zur Abstimmung. Er lautet: (Verliest §. 3 der Regierungsvorlage.)

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Der Zusatzantrag des Hrn. Hämmerle lautet:

„Unbeschadet der Verpflichtung der erwähnten Personen steht es der Gemeinde frei, eine allgemeine Vertilgung der Maikäfer oder Engerlinge anzuordnen und die hiezu geeigneten Maßregeln zu treffen, insbesondere, wenn Maikäfer oder Engerlinge in besorgnißerrender Menge anstreten, auch die Leistung von Notharbeiten jeder Art (§. 2) zu verlangen.“

Dieserigen Herren, welche diesem Antrage beistimmen, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bill: (Verliest §. 4 der Regierungsvorlage).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort über diesen Paragraph? (Niemand). Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich §. 4. von der hohen Versammlung als angenommen.

Ich bitte Hrn. Berichterstatter Dr. Bilk weiter zu fahren.

Dr. Bilk: (Verliest §. 5 der Regierungsvorlage). Zu diesem Paragraph glaubte das Comité eine Aenderung in der Art machen zu sollen, daß statt in den Landeskulturfond die Straf-gelder in den Armenfond der Ortsgemeinde des Säumigen zu leiten wären, um damit zur Anzeige u. Vollziehung der Strafe von Uebertretungen der in den §. 1 bis 3 enthaltenen Anordnungen mehr Anregung zu geben.

D. E. G. R. Gämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich wäre für die Annahme des §. nach der Regierungsvorlage. Ich glaube, daß die Regierungsvorlage darin ihre volle Rechtfertigung finde daß, — da es eben ein Gesetz zum Schutze der Bodenkultur ist — insbesondere der Landeskultur-fond dabei auch ins Interesse gezogen werde, wenn die Straf-gelder eben diesem Fonde zufließen. Es besteht also zwischen der Widmung der Straf-gelder und der Absicht des Gesetzgebers ein inniger Zusammenhang. Ich würde nicht einsehen, warum die Interessen der Bodenkultur dadurch besser gewahrt werden sollten, daß die Straf-gelder in die Gemeindefassa einfließen statt in den Landeskultur-fond, der in letzter Auflösung ebenfalls der Gemeinde zu Guten kommt und von Zuflüssen aus der Gemeinde selbst gebildet wird. Ich wäre daher schon des Prinzipes wegen für die Beibehaltung des §. in der Stylisirung, wie er in der Regierungsvorlage vorliegt.

Greu: Mit der Ansicht des Hrn. Vorredners kann ich nicht einverstanden sein aus dem Grunde, weil dann die Strafen nicht so ausgeführt werden, wie sie sonst ausgeführt würden. Wir erfahren daß schon bei den jetzt in den Landeskulturfond einfließenden Strafen z. B. bei den Forststrafen. Diese werden von den Gemeinden läßig ausgeführt und betrieben, gerade deswegen, weil die Gelder dorthin kommen, wo man nicht weiß, was damit geschieht. Ich bin daher vollständig mit dem Antrage des Comites einverstanden.

D. E. G. R. Gämmerle: Ich ersuche nochmal ums Wort, nur um eine Bemerkung anzubringen.

Es mag allerdings der Fall sein, daß vielleicht dormalen die Bevölkerung und insbesondere die Landleute noch nicht daran gewöhnt sind, sich Zweck und Bestimmung des Landeskulturfondes gegenwärtig zu halten. Ich glaube aber, daß wir eben dem Fortschritt hulldigen sollen und daß es den Leuten nach und nach beigebracht werden könne, was der Landeskulturfond für eine Bedeutung habe.

Wenn die Aufklärung einmal weitere Kreise ziehen wird, so wird wahrscheinlicher Weise die Landbevölkerung gar nichts mehr dagegen einzuwenden haben, daß solche Straf-gelder nicht der Armenkassa, sondern dem Landeskulturfonde zufließen. Bei Gründung des Landeskulturfondes ist ein wichtiger Zweck ins Auge gefaßt worden; wenn man ihm aber keine Mittel zuführt, so wird sein Wirkungskreis auch ein geringer sein müssen. Ich glaube daher, wenn auch gegenwärtig noch die

Idee Bestand haben sollte, welche ein Vorredner bezeichnet hat, daß uns das nicht abhalten darf, den künftigen Fortschritt in dieser Hinsicht ins Auge zu fassen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort? (Niemand.)

Ich erkläre die Debatte für geschlossen. Haben vielleicht Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Bill: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Dem Antrage des Comite hat der Herr Abgeordnete Hammerle den Antrag entgegen gesetzt: „Landeskulturfond“ anstatt „Armenfond der Ortsgemeinde“ in §. 5 einzuschalten. Ich werde zuerst den Antrag des Comite zur Abkimmung bringen, weil er eine Abänderung enthält. Der §. 5 würde lauten nach dem Antrage des Comite:

„Außerdem ist von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen gegen die Säumligen eine in den Armenfond der Ortsgemeinde des Säumligen einzuzahlende Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Wiederholungsfalle bis 20 fl. ö. W., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe von 12 Stunden bis 4 Tagen zu verhängen.“

Jene Herren, die diesem Antrage in der Fassung, wie ihn das Comite vorschlägt, beistimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Ist angenommen). Es entfällt somit der hämmerlische Antrag resp. der Wortlaut der Regierungsvorlage. Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Bill: (Verliest den § 6 der Regierungsvorlage).

Das Comite glaubt, die Worte: „In Gegenwart zweier Zeugen“ und „von den Zeugen“ wären lediglich zu streichen, weil nicht abzusehen ist, warum die mündliche Kundmachung von Strafkenntnissen bei Uebertretungen dieses Gesetzes mehr Vorsichten und Förmlichkeiten erfordern soll, als bei andern Polizeistrafgesetzen vorgeschrieben erscheinen, und überhaupt die Fällung des Straferkenntnisses durch den Gemeindevorsteher mit 2 Gemeinderäthen auch für dessen gehörige Kundmachung bürgen sollte.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Wenn zu diesem §. 6 Niemand das Wort ergreift, ersuche ich die h. Versammlung über diesen Paragraph abzustimmen und zwar sollte er nach dem Antrage des Comite lauten:

„Das Straferkenntniß ist der Partei entweder in schriftlicher Ausfertigung gegen Empfangs-schein zuzustellen, oder aber derselben in der Gemeindeganzlei mündlich kundzumachen. In diesem Falle ist die geschehene Kundmachung und der Tag, an welchem dieselbe erfolgte, auf dem Straferkenntnisse zu bestätigen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen).

Dr. Bill: (Verliest §. 7 der Regierungsvorlage.)

Das Comite glaubte hier die Berufungsfrist von 14 Tagen auf 8 Tage reduzieren zu sollen, um dergl. Angelegenheiten ehestmöglichst der endgültigen Erledigung zuzuführen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen?

D. L. G. R. Hammerle: Mir scheint, daß es in diesem Paragraph sehr überflüssig sei, „das Straferkenntniß des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe“ nochmals in dieser Weise zu bezeichnen, nachdem bereits im §. 5 gesagt ist, daß „von dem Gemeindevorsteher und zwei Gemeinderäthen gegen die Säumigen ein Straferkenntniß zu verhängen sei.“

Ich würde also beantragen, die Worte: „Des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe“ wegzulassen, da dies eine unnütze Wiederholung wäre.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Ich erkläre sohin die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Dr. Bittl: Ich finde gegen diesen Antrag des Herrn Hammerle nichts anzubringen, weil im § 7 offenbar darunter verstanden ist, was im §. 5 gesagt ist und am Ende aus den zur Weglassung beantragten Worten noch herausgeklügelt werden könnte, daß gegen das von einem Gemeindevorsteher ohne Räthe gefällte Straferkenntniß keine Berufung stattfinden könnte. Ich bin daher damit ganz einverstanden.

Landeshauptmann: Ich werde nun den §. 7 mit Hinweglassung der Worte „des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe“ zur Abstimmung bringen und über die beiden Worte besonders abstimmen lassen.

Der §. 7 würde lauten:

„Gegen das Straferkenntniß geht die Berufung, welche binnen 8 Tagen nach der Kundmachung oder Zustellung des Straferkenntnisses beim Gemeindevorstande schriftlich oder mündlich einzubringen ist, an die politische Bezirksbehörde. Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine weitere Berufung nicht statt.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Diejenigen Herren, welche die Worte: „des Gemeindevorstehers und der beiden Gemeinderäthe“ beizubehalten finden, wollen sich gefälligst erheben. (Keine Zustimmung). Diese Worte fallen also fort. Bitte weiter zu fahren.

Dr. Bittl: (Verliest den §. 8 Regierungsvorlage).

Ueber diesen §. findet das Comite Nichts zu bemerken.

Steu: Es erscheint in diesem §. etwas ganz Naturwidriges. Es heißt da „die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder auf öffentlichen Wegen befinden.“ Auf öffentlichen Wegen können Bäume oder Gesträuche unmöglich stehen. Ich beantrage dieses Wort „auf“ zu streichen und allenfalls zu setzen: „an“ öffentlichen Wegen.

D. L. G. R. Hammerle: Ich glaube zur richtigen Stylisirung wären dann die Worte: „und an Rändern derselben“ wegzulassen. Wenn wir sagen: „oder an öffentlichen Wegen befinden“

so ist genügend das ausgedrückt was man ausdrücken wollte. Ich möchte daher beantragen, daß gesetzt werde: „oder an öffentlichen Wegen befinden“ etc.

Dr. Feß: Ich würde glauben, daß der § wie er hier steht, am besten stylisirt ist und auch erschöpfend sein wird.

Auf breiten Wegen ist es allerdings denkbar, daß in der Mitte des Weges selbst Bäume stehen. Auf breiten Straßen habe ich dies zu wiederholtenmalen gesehen. Auf Poststraßen, z. B. wo die Gehwege am Rande der Straße und zwischen dem Gehwege und dem Fahrwege Alleen stehen, sind die Bäume allerdings auf den öffentlichen Wegen.

Bischof: Ich habe da nur einen Zweifel. Wer ist da verpflichtet, die Abraupung vorzunehmen, wenn die an dem Rande der Wege befindlichen Bäume oder die Alleen vom Aerar angepflanzt worden sind, also weder der Gemeinde noch einem Privaten gehören?

Regierungsvertreter: In solchen Fällen wird sich das Aerar sicher nicht weigern, seine Verbindlichkeit als Grundeigentümer eben so gut zu erfüllen, wie jeder andere Grundbesitzer.

Bischof: Ich glaube, es ist das hier nicht gesagt, es würde nicht schaden, dieß zur größeren Deutlichkeit noch beizusetzen.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Es wäre dieses also ein Zusatzantrag zu diesem §?

Bischof: Ja, es sollte heißen: „die Abraupung der vom h. Aerar angelegten Alleen wird von diesem besorgt.“

D. L. G. N. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich glaube, wenn man schon einen Zusatz machen will, würde derselbe vielleicht am besten dadurch ausgedrückt, daß man dem §. 8 einfach beifügen möchte: „dieselbe Verpflichtung obliegt dem öffentlichen Aerar.“

Bischof: Ich bin ganz damit einverstanden.

Landeshauptmann: Der hochw. Hr. Bischof erklärt sich damit ganz einverstanden.

Wünscht hierüber noch Jemand das Wort zu nehmen.

D. L. G. N. Hämmerle: Vielleicht dürfte noch beizufügen sein, daß das öffentliche Aerar sich in dem im §. 8 erwähnten Falle befinden kann, daß es den ihm eigenthümlichen Besitz selbst bewirthschaften lasse, wie es von den Gemeinden vorausgesetzt wird.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Hrn. Berichterstatter das Schlußwort.

Dr. Bill: Ich habe gegen den Beisatz, wie ihn Hr. Hämmerle beantragte, nichts einzuwenden und dieß um so weniger, als der §. 8 nur zur näheren Erklärung und so zu sagen als ein Corrolarium des §. 1 hier besonders angeführt erscheint. Beide, sowohl die Gemeinde als das hohe Aerar sind nach §. 1 als Grundbesitzer zur Abraupung verpflichtet und da im §. 8 nur speziell die

Gemeinde verpflichtet wird, so kann diese Verpflichtung auch für das h. Verar ausgesprochen werden.

Landeshauptmann: Ich werde diesen §. mit der von Hrn. Steu beantragten Aenderung zur Abstimmung bringen, werde aber bei der ersten Abstimmung die Worte: „und an den Rändern derselben“ auf welche Hr. Hämmerle hingewiesen hat, auslassen. Er lautet:

„Die Bäume, Gesträuche und Hecken, welche sich auf den der Gemeinde eigenthümlichen „und von ihr selbst bewirthschafteten Gründen oder an öffentlichen Wegen befinden, sind auf „Kosten der Gemeinde abzuraupen und von Mistkäfern zu säubern.

Diejenigen Herren, welche dem §. in dieser Fassung bestimmen, wollen sich gefälligst erheben. (Minorität). Er ist gefallen. Ich bringe nun den §. 8 in der Fassung der Regierungsvorlage zur Abstimmung. Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen).

Der Zusatzantrag welchen der hochw. Hr. Bischof und Herr Hämmerle vereinbarten, lautet:

„Dieselbe Verpflichtung obliegt dem k. k. öffentlichen Verar. Ich bitte um Abstimmung „hierüber. (Angenommen).“

Ich bitte weiter zu fahren.

Dr. Bill: (Verliest den §. 9 der Regierungsvorlage). Hier findet das Comite folgende Bemerkung zu machen.

ad. §. 9. Die Worte: „von dem Landeschef im Einvernehmen mit dem Landesauschusse“ wären durch die Worte: „von dem Gemeindeauschusse“ zu ersetzen, indem bei der gewöhnlich plötzlich entstehenden Dringlichkeit einer solchen Verfügung und bei der Nothwendigkeit diese den obwaltenden Verhältnissen des Ortes und der Zeit anzupassen, die Berichterstattung an den Landeschef und an den nie ständig versammelten Landesauschuß und die Einholung ihrer Anordnungen den Zweck der Anordnung dieses §. in den meisten Fällen vereiteln müßte.

Uebrigens beantragt das Comite zur ersten Alinea noch den Beisatz: „wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die gleich beim Beginne des Mistkäferfluges vorgenommene Sammlung werthvoller ist, als eine spätere“. Der Vorzug der frühern Sammlung ergibt sich nämlich nicht nur aus dem Umstande, daß früher gesammelte Käfer den Bäumen resp. deren Laub und Blüthe keinen so großen Schaden beibringen, als später gesammelte, sondern auch daraus, daß die Weibchen der Mistkäfer sich bald nach ihrem Ausfluge begatten und sich dann bald wieder in den Boden verkriechen und dort ihre Eier niederlegen, so daß also spätere Sammlungen größtentheils nur mehr die wenig schädlichen Männchen enthalten.

Auch beantragt das Comite: die zweite so wie die dritte Alinea zu streichen und dafür folgende Bestimmung zu treffen:

„Die Kosten dieser Vergütung sind auf die Grundbesitzer der Ortsgemeinde nach Maßgabe „des Grundsteuerkapitals umzulegen, wenn eine Gemeinde nicht eine andere Weise ihrer „Deckung zu beschließen findet.“

weil der Nutzen der Sammlung von Maikäsern und Engerlingen unmittelbar nur den Grundbesitzern zu Gute kommt und zwar ungefähr nach dem Werthe ihrer Grundstücke.

Als dritte Alinea beantragt das Comité folgende Bestimmung:

„Die Maikäser und Engerlinge sind vor oder bei ihrer Einlieferung zu tödten und sofort „bestmöglichst zu Gunsten der für ihre Einsammlung zu leistenden Vergütung zu verwertzen.“

Landeshauptmann; Ergreift Niemand das Wort?

Steuer: Ich bin mit dem Antrage des Comites vollkommen einverstanden, nur mit einem Worte kann ich mich nicht einverstanden erklären und zwar mit der Tödtung vor oder bei der Einlieferung der Maikäser. Die Maikäser sollen vor der Einlieferung getödtet werden. Das Wort „bei“, möchte ich gestrichen wissen, sonst kann man kein richtiges Maß bestimmen. Ich beantrage daher das Wort „bei“ zu streichen.

Dr. Bill: Das Wort „bei“ bezieht sich hauptsächlich auf die Engerlinge, weil die Engerlinge nicht wohl getödtet werden können, bevor sie gemessen sind.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas beizusetzen.

Dr. Bill: Nichts mehr.

Landeshauptmann: Nach dem Antrage des Comites wurde der §. 9 folgendermaßen lauten:

„Zur Aufmunterung des Einsammelns der Maikäser und Engerlinge wird für jeden „Mengen an die betreffende Gemeinde einzuliefernder Maikäser und Engerlinge eine bestimmte Vergütung geleistet, deren Ausmaß jährlich von dem Gemeinde-Ausschusse festgestellt „wird, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß die gleich beim Beginne des Maikäser- „Auges vorgenommene Sammlung werthvoller ist, als eine spätere.“

„Die Kosten dieser Vergütung sind auf die Grundbesitzer der Ortsgemeinde nach Maß- „gabe des Grundsteuerkapitals umzulegen, wenn eine Gemeinde nicht eine andere Weise ihrer „Deckung zu beschließen findet.

„Die Maikäser und Engerlinge sind vor oder bei ihrer Einlieferung zu tödten und sofort „bestmöglichst zu Gunsten der für ihre Einsammlung zu leistenden Vergütung zu verwertzen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Zit angenommen).

Ich bitte weiter zu fahren Herr Berichterstatter.

Dr. Bill: (Verliest den §. 10 der Regierungsvorlage).

Das Comité hält dafür, daß eine Kundmachung dieses Gesetzes im Oktober in unseren Gegenden, wo die Entblätterung der Bäume mit dem Schneefalle zusammentrifft und zu einer Zeit wo die Insekten noch nicht sichtbar sind, wenig Erfolg haben dürfte und stellt deshalb den Antrag

im §. 10 die Worte: „Zweimal im Jahre und zwar Anfangs October und“ zu streichen und dafür nur das Wörtchen: „jährlich“ zu setzen.

Stein: In Bezug auf die Vertilgung der Maikäfer könnte ich mit dem Antrage vollkommen einverstanden sein, in Bezug der Raupen nicht; denn es kann wirklich, wenn die Raupen stark auftreten, nothwendig werden, im Herbst abzuraupen. Man sieht im Herbst schon die Eiernester der Raupen mit Fäden zusammen gewunden in Blätter eingewickelt. Es wäre daher schon im Herbst angezeigt, diese Abraupung zu vollführen.

Ich würde daher beantragen den §. stehen zu lassen wie er steht.

Landeshauptmann: Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche den Herrn Berichterstatter, seine allfällige Bemerkung anzubringen.

Dr. Bill: Den Abänderungsgrund habe ich bereits bemerkt und habe nichts weiter zu bemerken.

Landeshauptmann: Das Comité beantragt den §. 10 in folgender Fassung:

„Dieses Gesetz ist jährlich Anfangs Februar durch den Gemeindevorsteher zu verkündigen, und hat derselbe, sei es bei dieser Gelegenheit oder abgesondert, die Frist für die „Vornahme der einzelnen Verordnungen genau bekannt zu geben.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Ich bitte fortzufahren.

Dr. Bill: (Verliest die §§. 11, 12, 13, 14 und 15 sowie den Titel und Eingang des Gesetzes, welche ohne Debatte nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen wurden).

Landeshauptmann: Ich werde die dritte Lesung in einer der kommenden Sitzungen vornehmen lassen.

Wir kommen zum vierten Gegenstande unserer heutigen Verhandlung nämlich zum Comitéberichte betreffend den Gesetzentwurf für den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu halten.

Dr. Bill: (Verliest den betreffenden Comitébericht wie folgt:)

Comité-Bericht

über die Regierungsvorlage eines Gesetzes, welches den Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel betrifft.

Hoher Landtag!

Der Zweck des vorliegenden Gesetzes ist — wie schon dessen Ueberschrift zeigt, — der Schutz der für die Bodencultur nützlichen Vögel.

Es muß daher vor Allem diejenigen Vögel bezeichnen, welche für die Bodencultur wirklich nützlich sind.

Zu diesem Behufe unterwirft der vorliegende Gesetzentwurf alle Vögel mit Rücksicht auf die Bodencultur einer Klassifikation und reihet sie in dieselbe ein.

Diese Klassifikation unterscheidet

A. wildlebende Vögel und zwar:

a. für die Bodencultur oder in anderer Beziehung schädliche;

b. für die Bodencultur oder in anderer Beziehung nicht schädliche (alle übrigen) Vögel, und theilt diese wieder ein in

a. für die Bodencultur nützliche und zwar:

α. sich hauptsächlich von Insekten, Mäusen und anderen der Bodencultur schädlichen Thiere nährende (resp. vorzüglich nützliche) Vögel;

β. sich nur zum Theile von Insekten nährende (resp. weniger nützliche) Vögel;

b. für die Bodencultur (zwar nicht schädliche aber doch) nicht geradezu nützliche Vögel.

B. nicht wild lebende Vögel.

Auf Grund dieser ohne Zweifel ganz sach- und zweckmäßigen Klassifikation erklärt nun der vorliegende Gesetzentwurf:

die zu den in seinem Anhange A angeführten Gattungen und Arten gehörigen Vögel als schädliche;

die zu den in seinem Anhange B und C angeführten Arten gehörigen Vögel aber als nützliche und zwar;

die im Anhang B benannten als weniger nützliche;

die im Anhang C benannten als vorzüglich nützliche,

während er die Aufzählung der für die Bodencultur im Allgemeinen weder schädlich noch nützlich erscheinenden Vögel resp. aller übrigen im Lande Borarlberg vorkommenden Vögel, wozu zum Beispiel:

Setrue	urogallus,	der	Muerhahn
„	tetrix	der	Birk- oder Spielhahn
„	bonarix	das	Haselhuhn
„	saxatilis	das	Steinhuhn
„	layopus	das	Schneehuhn
„	perdrix	das	Nebhuhn
„	coturnix	die	Wachtel
„	scelopa	der	Schneepf
„	anas boscas	die	wilde Ente
„	anser ferus	die	wilde Gans
„	columba	die	wilde Taube

und noch viele andere Arten zu rechnen wären, als nicht hieher gehörig unterließ.

Es fragt sich nun ob diese Einreihung zweckentsprechend sei.

So schwer sich eine genaue Linie zwischen den ihrer Natur nach für die Bodencultur schädlichen und nützlichen Vögelarten wegen der im Lande vorkommenden Verschiedenartigkeit der Zweige der Kultur und deren Entwicklung allgemein ziehen läßt, ebenso schwierig stellt sich eine strenge Absonderung der vorzüglich nützlichen von den minder nützlichen dar, und letztere um so mehr, als sich der Grad und der Werth der Nützlichkeit sowohl nach Maßgabe der eigenen Vermehrung oder Verminderung dieser Vögel als auch nach Maßgabe der zu vertilgenden der Bodencultur nachtheiligen Thiere immerfort ändert.

Das Comite ist aber der Ansicht, daß die im Gesetzentwurfe festgehaltene Eintheilung und Einreihung der Vögel den im Lande gemachten Erfahrungen und herrschenden Anschauungen derzeit entspreche und daß sie somit dem Gesetze vollständig und unverändert zu Grunde zu legen sei. Sollte sich später eine Vogelart mehr oder minder nützlich für die Bodencultur zeigen, so kann das Gesetz für sie immerhin lediglich durch eine entsprechendere Einreihung in die Classification Anwendung erhalten.

Das Gesetz kann nur wildlebende Vögel zum Gegenstande haben, d. i. solche, welche noch keinem Eigenthümer gehören, indem solche, welche schon einen Eigenthümer haben, durch Privatrechte geschützt und der öffentlichen Benützung entzogen sind. Wenn das Gesetz unter den wildlebenden Vögeln vor allem der für die Bodencultur oder in anderer Beziehung offenbar als schädlich erkannten und im Anhang A benannten Vögel erwähnt, so geschieht dies nicht nur als Gegenmaß-

zu den nicht schädlichen Vögeln, sondern auch zum Schutze gegen diese, indem jene diesen nachstellen, daher es auch mit Recht gestattet, die im Anhang A benannten schädlichen Gattungen und Arten von wildlebenden Vögeln zu jeder Zeit zu fangen, zu tödten und deren Eier auszunehmen und zu zerstören.

Wenn das Gesetz ferner bezüglich aller im Anhang A nicht namentlich als schädlich erklärten wild lebenden Vögel, mögen sie zu den in den Anhängen B-C namentlich als nützlich bezeichnet erscheinen oder nicht, das Ausnehmen und Zerstören ihrer Eier und Nester ausnahmslos, ihr Fangen und Tödten aber während der Brutzeit (vom 1. Februar bis letzten August) verbietet, so trägt es damit der Berücksichtigung Rechnung, daß wenn gleich einzelne Gattungen und Arten von Vögeln für die Bodencultur keinen nachweisbaren Nutzen gewähren, sie doch in anderer Beziehung z. B. als Jagdwild zur Nahrung oder durch ihre Federn unmittelbar nützlich sein können.

Somit erscheinen die Bestimmungen der §§. 1 und 2 in der Natur der Vögel selbst begründet und vollständig gerechtfertigt.

Während die § 1 und 2 sich auf alle wildlebenden Vögel beziehen und das Fangen oder Tödten derselben außer der Brutzeit, d. i. in der Zeit vom 1. September bis 31. Jänner nicht verbieten, haben die §. 3 und 4 nur die geradezu für die Bodencultur nützlichen Vögel — den eigentlichen Gegenstand des Gesetzes — vor Augen und beschränken das Fangen und Tödten derselben nicht nur auf die gedachte Zeit, sondern auch in jedem Falle auf die Zustimmung des Grundbesizers und bezüglich der im Anhang C. benannten Vögel noch insbesondere auf eine für ein Jahr geltende Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.

Nach dem Gesetzentwurfe wäre die Zustimmung des Grundbesizers schriftlich zu erteilen und vom Gemeindevorster zu beglaubigen. Das Comité hält aber die Befolgung dieser Bestimmung mit so vielen Belästigungen und Unzulänglichkeiten verbunden, daß es nicht auf Annahme derselben einrathen kann, sondern den Antrag stellt:

im §. 3 die Worte: „unter schriftlich zu erteilender und vom Gemeindevorsteher zu beglaubigenden“

zu streichen und dafür das Wörtchen „mit“ zu setzen; ebenso im §. 4 an die Stelle der Worte:

„unter der im §. 3 erwähnten beglaubigten“ die Wörtchen „nur mit“ unterzustellen.

Auch beantragt das Comité im §. 4 die Eingangsworte: „Ausnahmsweise können auch“ zu streichen, und in dessen 2. Zeile nach dem Worte: „nähren“ das gestrichene Zeitwort „können“ einzuschalten, weil die Eingangs des § bezeichnete Ausnahme zur Regel werden muß, wenn die politische Bezirksbehörde bei Ertheilung der nach §. 4 notwendigen Bewilligung sich an die in der 2. Alinea dieses § enthaltene Vorschrift hält: „genau zu erwägen, ob der Vogelfang mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bodencultur zulässig sei.“

Am Schlusse des §. 4 glaubt das Comité in einer eigenen Alinea noch den Beifug folgender Ausnahmen beantragen zu sollen:

„Der Einzelfang der im Anhang C benannten Vogelarten mittelst sogenannter Schläge ist jedoch außer der Brutzeit mit Zustimmung des Grundeigentümers auch ohne vorläufige Einholung der Bewilligung der politischen Behörde gestattet,“

weil es im Lande an manchen Orten von jeher üblich war, für sich selbst nur einen oder zwei Säger oder Fliegensäger aus der im Anhang C enthaltenen Gruppe von Vögeln zu fangen und zu halten, wobei die Einflußnahme einer politischen Behörde um so zweckloser erscheint, als das Fangen mittelst eines sogen. Schläges einen zahlreichen Gewinn ausschließt und einem Bedenken erregenden Vogelfang keinen Raum gibt.

Während das Comité die Anordnung des §. 5 ganz in Ordnung findet, vermißt es dagegen im §. 6 das Verbot des Fangens mittelst Schlingen und Springhölzer, weil diese in den meisten Fällen einen bedauerlichen Akt der Thierquälerei bilden, sowie das Comité das Verbot des Fangens mittelst Deck und Stecknetzen nicht bloß auf niedere Hecken und Gebüsch, wo sie gerade am meisten angewendet zu werden pflegen, beschränkt sehen möchte und stellt deshalb den Antrag:

im §. 6 des Gesetzentwurfes sub b die Worte: „in niedern Hecken und Gebüsch“ zu streichen, und dafür die Worte: „Schlingen und Springhölzer“ zu setzen.

In Folge der im §. 3 oben beantragten Aenderung käme nothwendig auch in der zweiten Alinea des §. 7 das Wort „schriftlichen“ zu beseitigen.

Das Comité findet bei §. 8 darauf aufmerksam zu machen, daß darin der Handel mit andern, als in dem Anhang B. und C. bezeichneten Vögeln, welche während der nach §. 2 verbotenen Zeit gefangen oder getödtet werden, nicht verboten erscheint, was sich nach der Ansicht des Comites damit rechtfertigen läßt, daß die Uebertretung des im §. 2 enthaltenen Verbotes schon im §. 9 geahndet erscheint und bezüglich der in B. und C. nicht enthaltenen Vögel füglich nicht wohl gleich mit den in diesen enthaltenen für die Landescultur wichtigen Vögeln durch Ausdehnung der Anwendung auf das Verbot des Handels bestraft werden kann.

Im §. 9 dürfte in der zweiten Alinea das Wort: „Landeskulturfond“ mit dem Worte: „Armenfond der Ortsgemeinde in deren Gebiet die Uebertretung stattgefunden hat“ zu vertauschen sein, um damit der Anzeige der Uebertretung und der Vollziehung der Strafe mehr Impuls zu geben.

Im §. 10 beantragt das Comité die Worte: „in Gegenwart zweier Zeugen“ und „von den Zeugen“ zu streichen, um das Strafverfahren bei Uebertretungen dieses Gesetzes nicht verwickelter zu machen als in andern dem Gemeindevorsteher mit 2 Gemeinderäthen übertragenen Strafangelegenheiten (§§. 57 und 58 des Gemeindegesetzes).

Im §. 11 beantragt das Comité die Reduzirung der Rekurszeit von 14 Tagen auf 8 Tage, um diesfällige Angelegenheiten einer ehestunlichsten Erledigung zuzuführen.

Bezüglich der zweiten Alinea des §. 12 ist nicht abzusehen, warum die Rundmachung dieses Gesetzes öfters zu geschehen habe als die anderen und zwar noch viel wichtigeren Polizeigesetze z. B.

der Feuerverordnungen, sondern sie dürfte auf den örtlich jeweilig sich zeigenden Bedarf zu beschränken sein.

Das Comité stellt deshalb den Antrag, in dieser Alinea die Worte: „alljährlich im Dezember“ durch die Worte: „wenn öftere Uebertretungen desselben vorkommen sollten“ zu ersetzen.

Auch dürfte eine bloße Erinnerung an dieses Gesetz oder an einzelne Bestimmungen desselben in den meisten Fällen genügen und einer ortsüblichen Kundmachung des ganzen Gesetzes, um die Geschäfte eines Gemeindevorstehers nicht unnöthiger Weise zu vermehren, vorzuziehen sein.

Indem nach dem Antrage des Comité's die Wiederholung nur nach den örtlichen Bedarf anzuordnen wäre, so läme auch statt der vielfachen Zahl: „die Gemeindevorsteher“ der Ausdruck „die Gemeindevorsteherung“ zu setzen.

Die zweite Alinea des §. 12 hätte daher zu lauten:

„Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses Gesetz, wenn in einer Gemeinde öftere Uebertretungen desselben vorkommen sollten, durch die Gemeindevorsteherung in der Gemeinde in Erinnerung gebracht werde.“

Um in §. 13 die Obliegenheit, deren Unterlassung besonders zu ahnden wäre, genauer zu bezeichnen und dießfalls jedem Zweifel vorzubeugen und um die Strafe mit andern Strafandrohungen in ein der Wichtigkeit der Sache entsprechendes Verhältniß zu bringen, beantragt das Comité: statt der Worte: „der in diesem Gesetze“ die Worte: „der im §. 9 dieses Gesetzes“

sowie auch statt der Worte: „von 10 bis 20 fl.“ die Worte: „von 5 bis 10 fl.“ zu setzen.

Mit den Anordnungen der §. 14 bis 18 erklärt sich das Comité einverstanden, beantragt im §. 16 die Streichung der Worte: „insbesondere jährlich vor dem Beginne der Brutzeit“ um das Gesetz vor Pedanterie möglichst zu wahren und in den Lehrer das Vertrauen zu setzen, daß er die ihm im §. 16 auferlegte Verpflichtung rechtzeitig erfülle.

Bregenz, den 12. Oktober 1869.

Josef Feuerstein, m. p.

Obmann.

Dr. Bill, m. p.

Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die General-Debatte. Wünscht in derselben einer der Herren das Wort zu nehmen? (Niemand). Somit gehen wir über zur Spezial-Debatte.

Dr. Bill: (Verliest §. 1 der Regierungsvorlage).

Landeshauptmann: Wenn keine Bemerkungen auf diesen sowie auf die nachfolgenden Paragraphen fallen, nehme ich jeden, als von der h. Versammlung zugestanden an. Da keine Bemerkung gemacht wird, nehme ich §. 1 als zugestanden an.

Dr. Bill: (Verliest die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 der Regierungsvorlage, welche nach den Anträgen des Comites von der h. Versammlung ohne Bemerkungen angenommen wurden. Ebenso wurde §. 9 verlesen.)

Dr. Bill: Die Abänderung dieses §. 9 beruht lediglich auf einer Consequenz, indem auch in dem Gesetze bezüglich der Raupenvertilgung die gleiche Abänderung getroffen wurde.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat auf eine Consequenz aufmerksam gemacht, in Hinblick auf das bereits früher durchberathene Gesetz, betreffend den Schutz der Bodencultur gegen Verheerung von Insekten. Ich glaube aber mit demselben Recht auf eine Inconsequenz aufmerksam machen zu dürfen.

Im eben erwähnten Gesetze fließen die Geldstrafen gegen diejenigen Besitzer, welche ihre Pflicht versäumen in die Armenkassa der Ortsgemeinde; jene Strafgebühren aber, welche gegen säumige Gemeindevorsteher verhängt werden, fließen in den Landesculturfond. Ich glaube doch, daß in demselben Gesetze nicht zweierlei Klassen zu bezeichnen wären, in welche die Geldstrafen einzufließen hätten.

Ich wiederhole, daß natürlicher Weise die Widmung der Strafgebühren mit dem Principe, welches dem Gesetze zu Grunde liegt, in einer gewissen Harmonie stehen sollte.

Ich erlaube mir weiters aufmerksam zu machen, daß wir bereits mehrere bestehende Gesetze haben, die ebenfalls das Einfließen von Geldstrafen in den Landesculturfond in Aussicht nehmen, z. B. das Forstgesetz, das Gesetz für den Schutz des agrarischen Eigenthums haben beide dasselbe Prinzip aufgenommen, welches auch in diesem Gesetze beantragt worden ist.

Ich erlaube mir für den vorliegenden Fall des §. 9 die Beibehaltung der Regierungsvorlage zu beantragen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort? (Niemand).

Somit schliesse ich die Debatte und ertheile dem Berichterstatter das Wort.

Dr. Bill: Was den Vorwurf der Inconsequenz betrifft, so wäre derselbe füglich bei der Berathung des vorigen Gesetzes anzuwenden gewesen. Uebrigens scheint auch dort keine Inconsequenz stattgefunden zu haben, indem in dem Fall, wo die Strafgebühren in den Landesculturfond zu fließen haben, der Grund entfällt, aus welchem beantragt wurde, warum die Strafgebühren in die Armenkassa fließen sollen; denn dort fließen nur diejenigen Strafgebühren in den Landesculturfond, welche die Strafen gegen die Gemeindevorsteher betreffen, wo also die Bezirksbehörden als strafend austreten. Die Bezirksbehörden werden doch keine Anregung zur Bestrafung brauchen, wie sie in Gemeinden nöthig werden dürfte wo jeder Gemeindeglieder Wache halten soll, daß das Gesetz beobachtet werde. Der nämliche Grund, nämlich zur Anzeige, zur besseren Vollziehung der Strafe anzuregen, aus welchem die Strafgebühren bezüglich der Insekten in die Armenkassa des Ortes bestimmt worden sind, ist auch hier anwendbar. Deshalb hat das Comite hier beantragt und zwar consequenter Weise, daß auch nach diesem Gesetze die Strafgebühren dem Armenfonde zufließen sollen, um eben die Vollziehung der Strafen

sicherer zur Ausführung zu bringen. Hingegen wird das Comité später die Gelder, welche durch dieses Gesetz für den Landesculturfond bestimmt sind, wenn die Vorstehungen bestraft werden, auch dahin bestimmen lassen, um auch hier eine Consequenz mit dem vorigen Gesetze zu beobachten.

Landeshauptmann: Den ersten Absatz des §. 9 beantragt das Comité unverändert nach der Regierungsvorlage beizubehalten. Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Der zweite Absatz wurde vom Comité dahin abgeändert:

„die Geldstrafen, sowie der Erlös der konfiszierten Gegenstände haben in den Armenfond der der Ortsgemeinde, in deren Gebiet die Uebertretung stattgefunden hat, einzufließen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Ich bitte Herrn Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bill: (Verliest die §§. 10 und 11 der Regierungsvorlage, welche mit den Anträgen des Comité ohne Debatte angenommen wurden; ebenso wurde §. 12 mit den einschlägigen Bemerkungen des Comitéberichts verlesen.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über den §. 12.

D. L. G. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich glaube nur bemerken zu sollen, daß in dem letzten Absätze des §. 12 die Worte „in den Gemeinden“ wegbleiben sollten. Es ist dies nur eine stylistische Abänderung, welche ich beantrage; denn wenn es früher heißt: „wenn in der Gemeinde öfter Uebertretungen vorkommen sollten“, so ist es glaube ich selbstverständlich, daß es die dortige und nicht eine andere Gemeindevorstellung in Erinnerung zu bringen hat.

Landeshauptmann: Haben Herr Berichterstatter gegen diese Bemerkung etwas einzuwenden, oder stimmen sie mit dem überein, was Herr Hämmerle beantragt hat.

Dr. Bill: Ich bleibe bei der Fassung, wie das Comité sie beantragt hat.

Landeshauptmann: Ich bringe nun den §. 12, wie er vom Comité beantragt wurde, zur Abstimmung. Die Worte des Herrn Hämmerle, welche auszulassen er beantragt hat, werde ich besonders zur Abstimmung bringen.

§. 12 nach dem Comitéberichte lautet:

„Der politischen Bezirksbehörde liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes von den Gemeindevorstehern genau befolgt werden.“

„Die politische Bezirksbehörde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß dieses „Gesetz, wenn in einer Gemeinde öftere Uebertretungen vorkommen sollten, durch die Gemeindevorstellung in der Gemeinde in Erinnerung gebracht werde.“

Diejenigen Herren, welche den §. 12 in dieser Fassung anzunehmen gedenken, wollen sich gefälligst erheben. (Angenommen.)

Ich bringe nun die Worte „in der Gemeinde“ nach dem Worte „Gemeindevorstellung“ zur Abstimmung. Jene Herren, welche bestimmen, daß die Worte „in der Gemeinde“ wegzulassen kom-

men, bitte ich, sich zu erheben. (Zugestimmt). Die Weglassung ist beliebt worden.

Ich bitte Herrn Berichtsratter weiter zu fahren.

Dr. Bill: (Verliest §. 13 der Regierungsvorlage mit der einschlägigen Bemerkung des Comiteberichtes).

D. L. G. Hämmerle: Ich bitte ums Wort. Ich möchte nur erinnern, daß nach meiner Anschauung die Geldstrafe von 10 bis 20 Gulden der Sachlage besser entsprechen würde und ich beantrage, die Regierungsvorlage in dieser Hinsicht aufrecht zu erhalten und dies insbesondere auch aus dem Grunde, weil in dem früheren Gesetze, das heute zur Berathung und Abstimmung gelangte, ebenfalls die nämliche Strafe beibehalten wurde. Beide Gesetze beziehen sich auf die Bodenkultur, haben ziemlich gleichartige Anlage und verfolgen den gleichen Zweck. Ich glaube, daß bei dieser obwaltenden Analogie auch der Strassatz in beiden Gesetzen der gleiche sein sollte.

Dr. Feß: Ich glaube, daß es angemessener sein würde, wenn man bezüglich der ersten Worte bei dem Texte der Regierungsvorlage bleiben würde, wenn man also statt wie der Ausschuss beantragt, einfach setzen würde:

„Die Unterlassung der in diesem Gesetze dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten“ und nicht „der im §. 9 dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten.“

Es können auch andere Obliegenheiten des Gemeindevorstandes in diesem Gesetze vorkommen und es ist auch im §. 12 ausdrücklich von einer Obliegenheit des Gemeindevorstehers die Rede, wonach es Aufgabe desselben ist, im Auftrage der Bezirksbehörden, unter gewissen Voraussetzungen für die Ruudmachung des Gesetzes Sorge zu tragen. Der Paragraph ist also erschöpfend dann, wenn wir beim Texte der Regierungsvorlage bleiben, während dem er offenbar mangelhaft ist, wenn wir die Abänderung nach dem Antrage des Ausschusses annehmen würden.

Landeshauptmann: Verlangt noch Jemand das Wort? (Niemand). Somit schließe ich die Debatte und erteile dem Hrn. Berichtsratter das Wort.

Dr. Bill: Was die Abänderung sowie die genauere Bestimmung durch die Berufung auf den §. 9 betrifft, so glaubte das Comite sich gerade aus Rücksichtnahme auf den §. 13 zur Abänderung veranlaßt, indem es doch zu streng, ja lächerlich erscheinen müßte, die Unterlassung einer Anordnung, deren Vollzug ohnehin der Vorstehung nach dem soeben beschlossenen §. 12 überlassen ist, mit einer Strafe von 10 bis 20 fl. zu belegen. Man glaubte nur jene Unterlassung des Gemeindevorstehers, welche sich auf Nichtbestrafung der Uebertreter bezieht, so bestrafen zu sollen.

Was das Maß der Strafe anbelangt, ist selbes zwar dem früheren Gesetze (bezüglich der Insekten) nämlich der Strafe von 10 bis 20 Gulden nicht conform; allein das Comite glaubte hier von jenem Gesetze absehen zu sollen, weil eine Unterlassung bezüglich des Schutzes der Vögel von nicht

so großer Wichtigkeit erscheint und keine so großen Folgen haben dürfte, wie die Unterlassung einer Anordnung bezüglich der Raikäfer und ähnlicher Insekten. Deshalb halte ich den Antrag des Comites aufrecht.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Comites zur Abstimmung bringen und falls er fallen sollte, zur Regierungsvorlage übergehen.

Nach dem Antrage des Comites sollte §. 13 lauten:

„Die Unterlassung der im §. 9 dieses Gesetzes dem Gemeindevorstande zugewiesenen Obliegenheiten wird von der politischen Bezirksbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis „10 Gulden zu Gunsten des Landeskulturfondes geahndet.“

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage in dieser Fassung beistimmen, wollen sich erheben. (Angenommen).

Bitte Herr Berichterstatter weiter zu fahren.

Dr. Bill: (Verliest die §§. 14, 15, 16, 17 und 18 der Regierungsvorlage, welche mit den beantragten Abänderungen des Comites ohne Debatte angenommen werden).

Landeshauptmann: Wir kommen nun zum Anhang A, findet einer der Herren über Anhang A, das Wort zu ergreifen? (Niemand). Er ist angenommen.

Wir gehen über zum Anhang B, wünscht Jemand das Wort? (Niemand). Er ist ebenfalls unbeanstandet angenommen.

Findet Jemand über Anhang C, zu sprechen? (Niemand). Er ist ebenfalls angenommen.

Wir kommen nun zum Titel und Eingang des Gesetzes. Ich bitte Herrn Berichterstatter dieselben zu verlesen.

Dr. Bill: Der Titel und Eingang des Gesetzes lauten: (Verliest dieselben.)

Landeshauptmann: Da keine Gegenbemerkung erfolgt, nehme ich auch den Titel und Eingang des Gesetzes als von der hohen Versammlung zugestanden an.

Ich werde die dritte Lesung dieses Gesetzes in einer der nächsten Sitzungen vornehmen lassen.

Wir kommen zum Comiteberichte über den Antrag des Landes-Ausschusses betreffend die Verwaltung der dem Lande überwiesenen Fonds und der Besorgung der Kanzleigeschäfte. Ich ersuchen den Hrn. Berichterstatter Dr. Bill das Wort zu nehmen.

Dr. Bill. Ich setze voraus, daß der Bericht des Landesauschusses, welcher von demselben verfaßt wurde, bereits den Herren bekannt sei. Die ersten fünf Anträge des Landesauschusses kommen besonders ins Auge zu fassen. (Verliest den gedruckt beiliegenden Comitebericht).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte hierüber.

Steu: Ich bitte ums Wort. Ich erlaube mir die Anfrage, ob der im Punkt 4 vorgeordnete Kanzleiasistent auch pensionsberechtigt ist.

Landeshauptmann: Darüber ist noch Nichts festgesetzt worden, wird aber einer späteren Verhandlung vorbehalten bleiben. Es kann übrigens nur wünschenswerth sein, daß, wenn wir ein selbstständiges Individuum aufzuziehen in der Lage sein sollen, dasselbe, nachdem es dem Dienste des Landes mit Hingebung und Opfer seine besten Jahre gewidmet hatte, nicht plötzlich dahin versetzt werde, daß es nach abgenützten Kräften seinen weiteren Lebensunterhalt nicht mehr finden könne. Es wird also die Pensionsbefähigung dieses Individuums sicherlich in Erwartung stehen.

Steu: Ich hätte mir in diesem Falle erlaubt — weil in der Bevölkerung überhaupt gegen die Pensionen eine gewisse Abneigung herrscht — lieber einen höheren Betrag als Besoldung für diesen Anzustellenden zu beantragen, als eine sichere Pension.

Landeshauptmann: Ich bitte den Antrag zu formuliren. Es ist nichts Bestimmtes in Betreff der Pensionirung ausgesprochen. Es ist aber wohl von selbst naheliegend, daß ein Individuum, welches vom Lande berufen wird, bei diesem so geringen Gehalte, bei welchem es sich nichts zurücklegen kann, daß dieses Individuum wenigstens Aussicht habe, wenn es alt und gebrechlich im Dienste des Landes geworden sein sollte, die wenigen Kreuzer, die ihm zufallen als Pension genießen zu können.

Feuerstein: Ich muß die Ansicht des Hrn Steu vollkommen unterstützen. Das Pensionssystem in Oesterreich ist ein Krebschaden, welcher an unsern Staatsverhältnissen sehr empfindlich nagt. Wir sollten durch diesen Zustand gewarnt worden sein und sollten nicht dasselbe System, das dem Lande so unendlichen Schaden und dem Staatsbürger so viel Vergerniß gibt, in unserem Lande wieder einführen.

Steu: Nachdem noch nicht bestimmt ist, daß für diesen Beamten eine Pension auszusprechen sei, kann ich auch keinen Antrag stellen. Ich werde mir dies also vorbehalten, da es dort an der Zeit sein wird, wenn über das: ob er eine Pension erhalten solle zur Verhandlung kommen wird, dießfalls Anträge einzubringen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

D. L. G. N. Hammerle: Ich glaube es wäre zweckmäßig nach dem was ich gehört habe Anen Zusatzantrag zum Antrag Nr. 4 zu stellen und erlaube mir schon jetzt diesen Zusatzantrag einzubringen, nämlich in folgender Art:

„Es sei zur Einhaltung eines geordneten Kanzlei-Geschäftsganges ein zweites ständiges Individuum als Kanzleiaffistent mit einem Gehalte von 400 fl. jährlich und mit dem Pensionsrechte nach den bestehenden Normen anzustellen.“

Diesen Antrag würde ich dahin begründen, daß ich durchaus nicht der Ansicht des Herrn Feuerstein huldige, daß nämlich das Pensionssystem im Staate Oesterreich einen Krebschaden begründe. Das mag theilweise in gewissen Richtungen einmal wahr gewesen sein, allein das, als eine allgemeine Norm hinzustellen, dürfte ein etwas gewagtes Unternehmen sein. Dieser Krebschaden ist mir viel bekannt, ziemlich in allen Staaten Europas eingeführt. Ich kann nicht der Meinung

huldigen, daß unter so vielen Leuten die in Europa wohnen und die sich mit diesem Gegenstand beschäftigen, die Einsichtsvollen noch nicht zu der Einsicht gekommen sein sollen, daß es sich um einen Krebschaden handle. Ich meine, es wäre vielmehr bedenklich, wenn die Besoldungen und Gehalte in der Art eingerichtet werden müßten, daß die Leute sich selbst so viel ersparen könnten, um allenfalls, wenn sie durch ein Gebrechen oder auf andere Weise dienstunfähig werden, nicht den Gemeinden zur Last zu fallen.

Das Pensionssystem nach meiner Anschauung beruht darauf, daß man sagt: wir sparen für diesen Mann, weil wir es ihm nicht mit Beruhigung überlassen selbst zu sparen; denn beim letzteren Falle könnte es sich öfter ereignen, daß man so zu sagen die Rechnung ohne den Wirth gemacht hätte und daß trotz der höheren Besoldung ein gewisses Proletariat von Angestellten bestehen würde, welches schließlich der Gemeinde zur Last fällt. Der Staat sorgt nach meiner Anschauung durch die Pensionen nicht nur direkt für seine Diener, sondern indirekt auch für die Gemeinde weil die Armenversorgung der Gemeinde obliegt.

Ich kann den Anträgen wenn sie formulirt werden sollten von Seite der Gegner des Pensionssystems von vorneherein nicht zustimmen und glaube, wir müßten dann jedenfalls diese Besoldung von 400 fl. verdoppeln, wenn wir dem Anzustellenden den Anspruch auf eine Pension benehmen wollten. Ich kann den Gedanken nicht billigen, daß man dem Manne, der jahrelang im Dienste des Landes gestanden ist, sagen soll, wie das Sprichwort lautet: „der Mohr hat seine Schuldigkeit gethan — der Mohr kann gehen.“ Ein solches Vorgehen würde gewiß gegen die Ueberzeugung aller versammelten Herren verstoßen. Die Frage ist einfach die: sollen wir die Besoldung bedeutend erhöhen oder eine Pensionberechtigung zuerkennen. — Ich glaube meinen Antrag ziemlich begründet zu haben.

Feuerstein: Ich glaube nur auf die Bemerkung des Hrn. Hämmerle bemerken zu müssen, daß ich meinen gewagten Auspruch ganz getrost der öffentlichen Beurtheilung überlassen kann und daß ich nicht nöthig habe, für denselben weiter einzustehen.

Dr. Feß: In dem Zusatzantrage des Hrn. Hämmerle scheint mir Eines nicht ganz klar zu sein. Wenn ich ihn recht verstanden habe, will er, daß hier ausgesprochen werden solle, daß das zweite Kanzlei-Individuum eine Aussicht auf eine Pension nach den bestehenden Normen haben solle. Eine solche Norm besteht meines Wissens allerdings für Staatsbeamte, allein ich erlaube mir vorläufig in Zweifel zu ziehen, bis ich eines andern belehrt werde, ob für die beim Landesauschusse angestellten Beamten gegenwärtig bestimmte Normen existiren, wonach sie einen Anspruch auf eine Pension haben würden. Wenn eine solche Norm bestehen würde, dann würde es überflüssig sein, daß davon im Antrage ausführlich die Rede ist; dann wird die Konsequenz einfach die sein, daß ein Individuum mit einem bestimmten Gehalte angestellt werde; die Pensionfähigkeit desselben würde sich von selbst verstehen. Ich glaube aber eine solche Norm existirt nicht. Ich gettehe daher offen, es scheint mir zweckentsprechender zu sein, die Sache auf sich beruhen zu lassen, als wie Hr. Hämmerle beantragt; die Pensionfähigkeit auszusprechen. Man kann dann, insoferne es nothwendig erscheint, ein zweites Kanzleiindividuum anzustellen, die Pension vorbehalten und später, je nach dem es das

Individuum verdienen wird, den Pensions-Anspruch zuerkennen oder nicht. Wenn wir den Antrag so annehmen, wie ihn der Ausschuß beantragt, dann fallen diejenigen Bedenken vorläufig wenigstens weg, welche von den Abgeordneten Feuerstein und Gneu erhoben worden sind. Allerdings wenn man von Pensionen redet, ist man geneigt, an eine gewisse Art von Pensionen zu denken, welche in Oesterreich schon sehr viel von sich reden gemacht haben, weil man nach meiner Ansicht damit sehr verschwenderisch umgegangen ist und weil dieselben jedenfalls eine höhere Summe repräsentiren als nothwendig wäre, wenn man damit nur die Armen versorgen und die Gemeinden einer Last entheben würde, welche darin bestehen könnte, daß man gewisse erwerbsunfähige Persönlichkeiten zu sustentiren hätte.

Es ist auch, wie ich glaube, nicht ganz richtig, daß ein Pensionsystem dieser Art in andern Staaten Europas existirt. In Frankreich, Belgien und England werden meines Wissens politische Beamte nicht pensionirt. Uebrigens glaube ich, gehört dies zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung nicht.

Ich meine es wird am angemessensten sein, wenn wir den Antrag des Ausschusses so annehmen, wie er gestellt ist und wenn wir es einer spätern Verhandlung vorbehalten, ob wir das zweite ständige Kangleiindividuum pensioniren, ob die Pensionsberechtigung desselben erklärt werden solle oder nicht.

Landeshauptmann: Es ist mir bekannt, daß fast in allen übrigen Kronländern alle Beamten, welche bestimmt sind, dem Lande Dienste zu leisten, nach den bestehenden Normen pensionsfähig sind, welche für k. k. Staatsdiener Gültigkeit haben. Ich glaube weiters bemerken zu müssen, daß, so viel mir bekannt ist, in Belgien und England die höheren politischen Beamten durchaus nicht pensionsfähig sind; das Dienerpersonale und Assistenten jedoch pensionsfähig gehalten werden.

Gneu: Der Ansicht, welche der Vorredner der Hr. D. L. G. R. Hämmerle geäußert hat, als ob das Pensionswesen in Oesterreich ganz gehörig sei und bei der Bevölkerung Anerkennung finde und daß dieser Ansicht die ganze Versammlung zustimme, muß ich doch entgegenreten; das ist, glaube ich, unmöglich die Ansicht von allen anwesenden Herren, noch weniger die des ganzen Landes. Ich muß daran erinnern, daß das Pensionsystem bei uns mangelhaft ist und muß das wiederholen was mein Collega Hr. Feuerstein gesagt hat, daß es ein Krebschaden in unserer Staatsverwaltung ist.

Ich will nur darauf hinweisen, daß bei den Delegationsverhandlungen, die in diesem Herbst stattgefunden haben, herausgebracht wurde, daß für pensionirte Offiziere 11 Millionen, für aktive jedoch nur 9 Millionen Gulden bewilligt wurden.

Wenn das eine regelrechte Versorgung ist, dann glaube ich auch für diese Ansicht einsehen zu dürfen. Nur um darauf aufmerksam zu machen, daß nicht die ganze h. Versammlung mit der berührten Ansicht des Hrn. D. L. G. R. Hämmerle einverstanden sei, habe ich das Wort ergriffen.

D. L. G. R. Hämmerle: Der Hr. Gneu hat mich wieder einmal völlig mißverstanden. Wenn ich von einer allgemeinen Ueberzeugung der h. Versammlung sprach, so geschah das nur in dem

Sinne, daß ich voraussetzen zu dürfen glaubte, daß die h. Versammlung keineswegs geneigt ist, diesen Beamten eine solche Befoldung zuzusprechen, mit welcher er nicht in die Lage kommt, sich etwas ersparen zu können, daß man ihn, wenn seine Dienste nicht mehr entsprechen, sei es, daß er gebrechlich oder alt wird, einfach entläßt, ohne an seine Versorgung zu denken. Nur in diesem Sinne habe ich von der allgemeinen Ueberzeugung der ganzen Versammlung gesprochen. Was die Frage anbelangt, ob der anzustellende Beamte und nach welchen Normen derselbe pensionsberechtigt sei, so ist mir bekannt, daß nach den bestehenden Normen städtische und Fonds-Beamte den Staatsdienern gleich geachtet werden und man dürfte voraussetzen, daß diese Normen im vorliegenden Falle zur Geltung zu gelangen hätten.

Um jedem Zweifel vorzubeugen, möchte ich den Antrag dahin ergänzen, daß beigelegt würde: „und mit dem Pensionsrechte nach den für Staatsdiener geltenden Normen.“

Ich glaube der Ansicht des Hrn. Dr. Fetz in dem Sinne entgegenzutreten zu müssen, daß nach meiner Anschauung insbesondere in dem Augenblicke, wo es sich um die Anstellung dieses Kanzlei-Beamten handelt, ins Auge gefaßt werden müsse, sich darüber klar auszusprechen, ob der Anzustellende pensionsberechtigt sei, oder nicht;

Es ist ganz gewiß für den Bewerber von großer Wichtigkeit, schon im Vorhinein zu wissen, welche Ansprüche mit der Anstellung verbunden sind; ebenso wichtig ist es für den Landesausschuß, diese Berechtigung schon im Vorhinein festgestellt zu wissen, weil, wenigstens nach meiner Voraussicht, ganz gewiß mehr Bewerber um die Stelle sich zeigen dürften, wenn sie wissen, daß nicht nur ein Gehalt von 400 fl., sondern auch ein Pensionsanspruch mit diesem Gehalt, in Aussicht steht. 400 fl. ist wohl ein ganz kleiner geringer Gehalt, wenn aber damit die Aussicht verbunden ist, daß, bei allfällig eintretendem Alter, nach einer gewissenhaften Dienstleistung von mehreren Jahren weitere Versorgungsansprüche damit verbunden sind, so hat das Werth und es könnte manchen fähigen Bewerber, der unter andern Verhältnissen 600 fl. beanspruchen würde, dahin bringen, daß er sich um diese Stelle bewirbt, womit also auch ein Nutzen für den Landes-Ausschuß, also auch für das ganze Land geschaffen sein dürfte.

Landeshauptmann: Fällt zu den übrigen Punkten des Antrages eine Bemerkung oder wünscht einer der Herren das Wort zu ergreifen? (Niemand)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Haben Herr Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen?

Dr. Bill: Das Comité ist bei Würdigung der Anträge von der Ansicht ausgegangen, daß landschäftliche ständig angestellte Beamte eben so wie Staatsdiener pensionsfähig seien, hätte also die Feststellung des Gehaltes von 400 fl. zu gering geachtet, wenn nicht auch die Aussicht auf Pensionierung, dabei in Rechnung gezogen werden könnte. Nachdem nun aber in diesem Hause, über die Frage ein Zweifel austauchte, ob wirklich die Pensionsfähigkeit mit der Assistentenstelle verbunden sei, muß ich den Antrag des Herrn Gämmerle acceptiren und wünschen, daß er ausdrücklich in den An-

trag aufgenommen werde, damit ja kein Zweifel mehr darüber entsteht. Es fragt sich hier nicht, ob die Pensionirung im allgemeinen zweckmäßig sei, sondern ob sie den Verhältnissen entspreche, und ob das Pensionssystem außer im vorliegendem Fall anzuwenden sei; für eine einzelne Assistentenstelle wird man aber keine besondere Bestimmung treffen wollen.

Landeshauptmann: Den verehrten Herren liegen die Anträge gedruckt vor und nachdem gegen die ersten drei Punkte, weder eine Einwendung erhoben noch Anträge angebracht wurden, so bringe ich sie zusammen zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die im Landesausschuß-Berichte vom 3. September d. J. enthaltenen Anträge 1. 2. 3. anzunehmen gedenken, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Zum Antrag 4 hat Hr. Hämmerle einen Zusatz vorgebracht. Ich werde zuerst den Antrag des Comites und dann den Zusatzantrag zur Abstimmung bringen.

Der Antrag 4 lautet:

„Es sei zur Einhaltung eines geordneten Kanzleigeschäftsganges ein zweites ständiges „Individuum als Kanzleiaffistent mit einem Gehalte von 400 fl. ö. W. jährlich zu bestellen.“
Diejenigen Herren, welche dem beistimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen).

Jene Herren welche dem Zusatz des Herrn Hämmerle lautend:

„und mit dem Pensionsanrechte nach den für Staatsdiener geltenden Normen“
beizustimmen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Minorität.) Er ist gefallen.

Bezüglich der übrigen Anträge 5, 6, 7 und 8 wurden weder Abänderungen noch Zusätze eingebracht, sohin bringe ich auch diese zusammen zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den Anträgen 5, 6, 7 und 8 des Landesausschusses beistimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Angenommen).

Wir kommen nun zum Comitebericht betreffend die Einführung einer eigenen Lokalkommission zur Abwicklung der Grundlasten, Ablösungs- und Servitutens-Regulirungsgeschäfte in Vorarlberg. Ich ersuche den Herrn Dr. Bill den Vortrag zu halten.

Dr. Bill: (Verliest den gedruckten Comitebericht mit dem Antrage des Comites.)

Landeshauptmann: Die Debatte ist eröffnet. Wünscht Jemand das Wort. (Niemand.)

Der Antrag lautet:

„Ein h. Landtag wolle die in Betreff der Grundlastenablösungs- und Servitutens-Regulirungsgeschäfte getroffenen Maßnahmen gutheißen.“

Diejenigen Herren die diesem Antrage zustimmen, bitte ich sich von den Sitzen zu erheben.

Ein weiterer Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag des Landesausschusses bezüglich der Durchführung des Gesetzes vom 21. Dezember l. J. betreffend das Gemeinde-Vermittleramt, dahingehend:

„Es sei die Vorberathung der im §. 10 dieses Gesetzes der Landesgesetzgebung in „Vorbehalt genommenen Bestimmungen vom hohen Landtag einzuleiten und es sei zu „diesem Behufe ein Comite zu bestellen.“

Steu: Ich kann dem Antrage des Landesausschusses nur beistimmen. Je baldier wir dieses Institut bekommen, desto besser ist es für den ärmern Theil der Bevölkerung, denn es werden dadurch denselben und den Gemeinden viele Kosten erspart.

Ich beantrage hiefür ein Comite von 5 Mitgliedern zu bestellen.

Landeshauptmann: Wenn Niemand weiter das Wort verlangt, gehe ich zur Abstimmung über und erliche diejenigen Herren, welche dem Antrage des Landesausschusses, so wie dem Zusatze des Herrn Steu, ein Fünfer-Comite zu wählen, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst zu erheben. (Angenommen).

Wünschen Herr Antragsteller in Beziehung auf das Comite, daß dieser Gegenstand einem schon bestehenden Comite überwiesen, oder ein neues Comite gewählt werde.

Steu: Ich glaube man sollte ein neues wählen und die Wahl sogleich vornehmen.

Landeshauptmann: Wenn kein Gegenantrag erhoben wird, nehme ich den von Herrn Steu gestellten Antrag, daß ein neues Comite dießbezugs zu bestellen sei, als angenommen an. Ich werde die Wahl einleiten.

Der letzte Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle, lautend: (Secretär verliest denselben, siehe Pagina 52 der IV. Landtags-Sitzung.)

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Hämmerle das Wort zur Begründung seines Antrages.

D. L. G. H. Hämmerle: Ich glaube, daß ich mit wenigen Worten im Stande sein werde, diesen meinen Antrag zu begründen, einmal, was beide Anträge der Herren Dr. Jussel und Dr. Wlfl die von denselben im vorigen Jahre bereits eingebracht wurden, betrifft, so beziehen sich diese Anträge auf Abänderung der bestehenden Landtags-Wahlordnung, — beziehen sich auf Gegenstände, die jedenfalls für sehr wichtig angesehen werden müssen, wie insbesondere die Einführung der geheimen Abstimmung bei der Wahl der Wahlmänner und der Landtagsabgeordneten. Die Bestellung eines Siebner-Comites zur Berathung dieser beiden wichtigen Gegenstände wäre nach meiner Ansicht schon an und für sich gerechtfertiget,

Ein anderer hochwichtiger Gegenstand von ungemein weittragender Bedeutung, dürfte jedenfalls in meinem Antrage inbegriffen sein, nämlich jener, betreff der einem Verfassungs-Comite zuzuweisenden Vorberathungen von weitem Anträgen und Vorlagen, welche die Verfassung berühren. Als solchen Gegenstand muß ich denjenigen bezeichnen, welcher schon seit geraumer Zeit die öffentliche Meinung beschäftigt, gegenwärtig als erster Gegenstand in allen Berathungen der gegenwärtig tagenden Landtage in den Vordergrund getreten ist. Ich meine nämlich die Wahlreform, die Verfassungsrevision, wie sie bereits, wie gesagt, fast in allen Landtagen in Verhandlung genommen

worten ist. Ich bin überzeugt, daß der Vorarlberger Landtag nicht hinter den andern Landtagen in dieser hochwichtigen Frage zurückbleiben wird, daß er denselben Gegenstand eingehend in Berathung nehmen werde, umso mehr, da auch eine Anregung von Seite des Ministeriums des Innern vorliegt, welches die Landtage zur Begutachtung derjenigen Fragen, die sich auf die Wahlreform beziehen, auffordert.

Ich glaube, meine Herren, den Antrag auf Wahl des Comites, bestehend aus 7 Mitglieder gerechtfertigt zu haben, da insbesondere rücksichtlich der Wahlreform entweder ein selbständiger Antrag zu gewärtigen steht, oder aber ein solcher Antrag aus der Berathung des Comite selbst hervorgehen dürfte.

Landeshauptmann: Die Herren haben die Begründung des Antrages vernommen und wir kommen zur Frage, ob sie gewillt sind, diesen selbstständigen Antrag einem Comite aus sieben Mitgliedern zuzuweisen? Diejenigen Herrn, welche einverstanden sind, diesen Antrag einem Siebnercomite zur Berathung und Berichterstattung zuzuweisen, bitte ich von ihren Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Ich werde heute noch zur Wahl dieses Comite schreiten.

Osten: Ich erlaube mir einen hierauf bezüglichen Antrag auf den Tisch des Hauses zu legen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Osten lautet:

Hoher Landtag!

In der Mehrzahl der gegenwärtig tagenden Landtage der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ist die Frage in Anregung gebracht worden, ob die bestehende Wahlordnung zur Wahl der Reichsrathsmitglieder nicht abzuändern, und ob die Zahl der Reichsrathsmitglieder nicht zu vermehren sei.

Es sind in den meisten Landtagen diesbezügliche Anträge eingebracht, eingehend und umfassend in Berathung gezogen und in einigen diesfalls Beschlüsse gefaßt worden.

Der Gefertigte ist nun der Ansicht, daß der Landtag von Vorarlberg sich der Mehrzahl der übrigen Landtage anschließen, und diese Fragen in Berathung ziehen sollte und stellt deshalb den Antrag, der hohe Landtag wolle beschließen:

Es seien folgende Fragen in Erwägung und Berathung zu ziehen:

1. Ob die Abänderung der Wahlordnung zur Wahl der Reichsrathsmitglieder, so wie die Vermehrung der Zahl derselben wünschenswerth oder nothwendig sei und
2. wenn dies der Fall, in welcher Weise diese Abänderung zu geschehen hätte;

Es seien ferner diese Fragen zur Vorberathung und Antragstellung dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.

Hochachtungsvoll

Gsteu.

Ich werde demgemäß auch diesen Antrag dem Comite, welches wir auf Antrag des Herrn Abgeordneten Hämmerle heute zu bestellen haben, zuweisen.

Wir gehen nun über zur Wahl des Flüßercomites, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 21. September l. J. Ich bitte 7 Herrn zu bezeichnen.

Ich bitte die Herren Dr. Thurnherr und Deisböck das Scrutinium vorzunehmen. (Wahl.)

Dr. Thurnherr: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Deisböck: Es fallen auf die Herren Bertschler 15, Dr. Feß und Gsteu je 14, Hirschbühl 13, Thurnherr 12, Feuerstein 8, Dr. Martignoni, Scheffknecht und Fessler je 6, Dr. Zuffel und Hämmerle je 5 Stimmen.

Landeshauptmann: Somit sind gewählt die Herren Bertschler, Dr. Feß, Gsteu, Hirschbühl und Thurnherr als Ausschußmänner und Herr Feuerstein als Ersatzmann.

Zwischen den Herren Scheffknecht, Dr. Martignoni und Fessler ist das Loos zu heben, welcher von ihnen als Ersatzmann in das Comite zu treten hat. Ich bitte Herrn Dr. Thurnherr das Loos zu heben.

Dr. Thurnherr: (das Loos ziehend) Herr Scheffknecht!

Landeshauptmann: Ich bitte nun zur Wahl des Siebnercomites zu schreiten und neun Herrn zu bezeichnen.

Ich bitte Herrn Dr. Zuffel und Peter das Scrutinium vorzunehmen. (Wahl.)

Dr. Zuffel: Es wurden 19 Stimmzettel abgegeben.

Peter: Das Comite ist gebildet aus den Herren Dr. Zuffel und Martignoni, mit je 18, Schwärzler mit 17, Dr. Feß mit 16, Karl Ganahl mit 14, Christian Ganahl mit 13, Deisböck mit 12 Stimmen als Ausschußmänner und als Ersatzmänner die Herren Dr. Bill und Fessler mit je 7 Stimmen.

Landeshauptmann; Es ist richtig. Ich ersuche diejenigen Herren, welche in die Comite gewählt worden sind, sich nach der Sitzung zu konstituiren,

Als nächsten Sitzungstag bestimme ich kommenden Dienstag 9 Uhr früh.

Gegenstände werden sein:

1. die dritte Lesung des heute berathenen Gesetzes, betreffend die Vertilgung der Raupen, Matläfer und anderer schädlichen Insekten;

2. die dritte Lesung des Gesetzes betreffend den Schutz der für die Bodenkultur nützlichen Vögel
 3. den Antrag des Herrn Dr. Zussel um Einführung des Grundbuches;
 4. Antrag Hämmerle's um Erlass eines Gesetzes, betreffend die Haltung von Zuchttieren;
 5. Antrag des Landesausschusses, belangend die zur Ausscheidung des Normalhulffondes zwischen den Ländern Tirol und Vorarlberg zu treffenden Maßnahmen.
 6. Wahl von drei Mitgliedern und Ersatzmännern zur Landessteuerverwaltung;
 7. Comitebericht betreffend die Einführung der Vermögenssteuer als Landessteuer;
 8. Landesausschußbericht betreffend die Feststellung der Verhältnisse zwischen der Wohlthätigkeitsanstalt Balduna und der zu errichtenden Landesirrenanstalt dortselbst.
- Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

